



Staatsanzeiger

für Rheinland-Pfalz

Amtliche Bekanntmachungen

MONTAG, DEN 19. JULI 2021

STAATSANZEIGER

NR. 26 / SEITE 497

INHALT

Seite	Seite	Seite
Staatskanzlei		
Besuche von Abgeordneten und Vertreterinnen und Vertretern von Parteien bei staatlichen Dienststellen	497	
Verleihung von Feuerwehr-Ehrenzeichen	497	
Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion		
Bekanntmachung der Prüfungstermine und Anmeldefristen für die Abschlussprüfung nach § 37 Berufsbildungsgesetz (BBiG) in folgendem Ausbildungsberuf des öffentlichen Dienstes: Fachangestellte / Fachangestellter für Bäderbetriebe	498	
Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord		
Bekanntmachung einer Online-Konsultation gemäß §§ 1 Nr. 9 und 5 Abs. 2 bis 4 Planungssicherstellungsgesetz (PlanSiG) i. V. m. §§ 43 und 43a Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) i. V. m. § 73 Abs. 6 Satz 2 bis 4 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) Energiewirtschaftliches Planfeststellungsverfahren zum Neubau und Betrieb der 110-/380-kV-Höchstspannungsfreileitung Punkt (Pkt.) Metternich - Niederstedem (Bauleitnummer [Bl.] 4225) im Abschnitt zwischen der Umspannanlage (UA) Wengerohr und der Umspannanlage Niederstedem sowie zum Neubau und Betrieb der 220-/380-kV-Höchstspannungsfreileitung Niederstedem - Pkt. Meckel (Bl. 4531) nebst notwendiger Änderungen an benachbarten Freileitungen Aktenzeichen 21a-7.110-006-2018	498	
Rechtsverordnung über die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes in den Gemarkungen Weinähr und Winden, Verbandsgemeinde Bad Ems-Nassau, Rhein-Lahn-Kreis, zugunsten der Verbandsgemeinde Bad Ems-Nassau, Bleichstraße 1, 56130 Bad Ems	499	
Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd		
Bekanntgabe gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) Verfahren zur Erteilung der Plangenehmigung gemäß § 68 Abs. 2 WHG für die Renaturierung des Hornbachs im Bereich Birkhausen, Bauabschnitt 1 (zwischen der Brücke Birkhausen und der Mündung Bickenalb) in der Stadt Zweibrücken	502	
Sonstige Veröffentlichungen		
Auflösung des Vereins „Nachhaltiges Friedelsheim e.V.“	502	
Bekanntmachung der Bestellung eines Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs (Kevin Roth, 56330 Koblenz-Gondorf)	502	
Auflösung des Vereins „Kulturinitiative Maifeld e.V.“	502	
Auflösung des Vereins 1. Boule-Club Tricolore Ludwigshafen	503	
Auflösung des Vereins Bekennende Evangelische Gemeinde Neuwied e.V.	503	
Prüfungsordnung der Pfälzischen Rechtsanwaltskammer Zweibrücken für die Durchführung von Zwischen-, Abschluss- und Umschulungsprüfungen für den Ausbildungsberuf der / des Rechtsanwaltsfachangestellten	503	
Öffentliche Ausschreibungen	507	
Stellenausschreibungen	508	
Bekanntmachungen der Gerichte	510	

Staatskanzlei

2621.

Besuche von Abgeordneten und Vertreterinnen und Vertretern von Parteien bei staatlichen Dienststellen

Bekanntmachung der Staatskanzlei vom 6. Juli 2021
(0501-0001#2020/0001-0201 212)

Aus Anlass der bevorstehenden Bundestagswahlen am 26. September 2021 wird auf die am 29. Juni 2021 erneuerte Vereinbarung zwischen Landesregierung und den im Landtag vertretenen Fraktionen (Bekanntmachung der Staatskanzlei vom 21. März 2014 - 01426-0001/2014 (MinBl. 2014, S. 27)) hingewiesen:

„Zwischen der Landesregierung und den im Landtag vertretenen Fraktionen wird vereinbart, dass Informationsbesuche einzelner Abgeordneter und Vertreterinnen und Vertretern von Parteien bei staatlichen Dienststellen grundsätzlich sechs Wochen vor Europa-, Bundestags-, Landtags- und Kommunalwahlen nicht mehr stattfinden sollen. Ausgenommen hiervon sind Besuche, die Abgeordnete als bevollmächtigte Vertreter von Bürgerinnen und Bürgern vornehmen.

Laden staatliche Bildungseinrichtungen (insbesondere Schulen und Hochschulen) Abgeordnete oder Vertreterinnen und Vertreter von Parteien zu Veranstaltungen im Rahmen des jeweiligen Bildungsauftrags ein, so ist dies ohne zeitliche Befristung im Zusammenhang mit bevorstehenden Wahlterminen möglich. Dabei ist der Grundsatz der parteipolitischen Ausgewogenheit und Neutralität zu beachten.“

2622.

Verleihung von Feuerwehr-Ehrenzeichen

Bekanntmachung der Staatskanzlei vom 7. Juli 2021

Frau Ministerpräsidentin Malu Dreyer hat Herrn Kreisfeuerwehrinspekteur a.D. Hans Otto Weber Landstuhl

mit dem Goldenen Feuerwehr-Ehrenzeichen als Steckkreuz für Verdienste von außerordentlicher Bedeutung für das Feuerwehrwesen des Landes Rheinland-Pfalz ausgezeichnet.

Mainz, den 8. Juli 2021

Der Chef der Staatskanzlei
Fabian Kirsch

Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion

2623.

Bekanntmachung der Prüfungstermine und Anmeldefristen für die Abschlussprüfung nach § 37 Berufsbildungsgesetz (BBiG) in folgendem Ausbildungsberuf des öffentlichen Dienstes: Fachangestellte / Fachangestellter für Bäderbetriebe

Nach § 7 Abs. 2 der Prüfungsordnung für die Durchführung von Abschlussprüfungen in anerkannten Ausbildungsberufen des öffentlichen Dienstes im Land Rheinland-Pfalz vom 15. Mai 2008 gibt die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion in Trier als zuständige Stelle für die Berufsbildung im öffentlichen Dienst Folgendes bekannt:

- 1. Prüfungstermin:**
Die Prüfungen finden in der Zeit **vom 23. November 2021 bis 11. Januar 2022** statt.
- 2. Anmeldefrist:**
30. August 2021
bei der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion, Kurfürstliches Palais, Willy-Brandt-Platz 3, 54290 Trier.
- 3. Prüfungstage:**
Die schriftlichen Prüfungen finden am **23. November und 24. November 2021** statt, die praktische Prüfung am **10. Januar und 12. Januar 2022**.

Trier, den 6. Juli 2021

- 41 02/12 -

Aufsichts- und
Dienstleistungsdirektion
Im Auftrag
Heike Schackmann

Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord

2624.

Bekanntmachung einer Online-Konsultation gemäß §§ 1 Nr. 9 und 5 Abs. 2 bis 4 Planungssicherstellungsgesetz (PlanSiG) i. V. m. §§ 43 und 43a Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) i. V. m. § 73 Abs. 6 Satz 2 bis 4 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)

Energiewirtschaftliches
Planfeststellungsverfahren
zum Neubau und Betrieb der
110-/380-kV-Höchstspannungsfreileitung
Punkt (Pkt.) Metternich - Niederstedem
(Bauleitnummer [Bl.] 4225) im Abschnitt
zwischen der Umspannanlage (UA)
Wengerohr und der Umspannanlage
Niederstedem sowie zum
Neubau und Betrieb der
220-/380-kV-Höchstspannungsfreileitung
Niederstedem - Pkt. Meckel (Bl. 4531)
nebst notwendiger Änderungen
an benachbarten Freileitungen
Aktenzeichen 21a-7.110-006-2018

Die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Stresemannstraße 3 - 5, 56068 Koblenz, gibt als zuständige Anhebungs- und Planfeststellungsbehörde bekannt, dass im Rahmen des oben genannten Verfahrens der Er-

örterungstermin (§ 73 Abs. 6 Satz 1 VwVfG) durch eine Online-Konsultation (§ 5 Abs. 2 und 4 PlanSiG) ersetzt wird. Aufgrund der Corona-Pandemie hat der Bundesgesetzgeber zur Vermeidung von Gesundheitsrisiken im Planungsicherstellungsgesetz die Möglichkeit geschaffen, energiewirtschaftliche Planfeststellungsverfahren ohne Präsenzveranstaltung fortzuführen, wenn stattdessen eine Online-Konsultation durchgeführt wird. Aus Gründen des Infektionsschutzes wird von dieser Möglichkeit nach pflichtgemäßem Ermessen Gebrauch gemacht.

Für die Online-Konsultation werden den zur Teilnahme Berechtigten die sonst im Erörterungstermin zu behandelnden Informationen in der Zeit **vom 9. August 2021 bis einschließlich 6. September 2021** über eine Internetplattform zugänglich gemacht. Insbesondere werden die Erwiderungen der Antragstellerin auf die im Anhörungsverfahren eingegangenen Einwendungen und Stellungnahmen zugänglich gemacht. Die Anmeldung auf der Internetplattform ist für die zur Teilnahme Berechtigten nach vorheriger Online-Registrierung möglich. Die Registrierung ist in der Zeit **vom 26. Juli 2021 bis 6. September 2021** möglich. Zur Registrierung gelangen Sie über folgende Internetadresse:

<https://sgdnord.rlp.de/de/planen-bauen-natur-energie/energie/netzausbau/>

Die zur Teilnahme Berechtigten können sich in der Zeit **vom 9. August 2021 bis einschließlich 6. September 2021** in elektronischer Form zu den im Erörterungstermin zu behandelnden Informationen äußern, und zwar:

- über die Internetplattform zur Online-Konsultation unter:

<https://sgdnord.rlp.de/de/planen-bauen-natur-energie/energie/netzausbau/>

(Hinweis zum Datenschutz: Äußerungen über die Online-Plattform erfolgen SSL-verschlüsselt [= sicherer Übermittlungsweg]. Äußerungen, die über die Internetplattform eingereicht werden, sind für alle zur Teilnahme Berechtigten sichtbar.)

oder

- per E-Mail an:
konsultation21a@sgdnord.rlp.de

(Hinweis zum Datenschutz: E-Mails sind kein sicherer Übermittlungsweg. Dritte können von den Inhalten Kenntnis erlangen.)

Äußerungen zu den im Erörterungstermin zu behandelnden Informationen können in der Zeit **vom 9. August 2021 bis einschließlich 6. September 2021** auch schriftlich oder zur Niederschrift vorgetragen werden, und zwar bei der:

Struktur- und
Genehmigungsdirektion Nord
Zentralreferat Gewerbeaufsicht
Stresemannstraße 3 - 5
56068 Koblenz

Um Angabe des **Aktenzeichens 21a-7.110-006-2018** wird gebeten.

Hinweise zum Verfahren:

- Die Online-Konsultation ist nicht öffentlich. Zur Teilnahme berechtigt sind Personen, die Einwendungen gegen den Plan erhoben haben und alle sonstigen vom Vorhaben Betroffenen (§ 5 Abs. 4 Satz 1 PlanSiG i. V. m. § 73 Abs. 6 Satz 1 VwVfG). Die sonstigen Betroffenen müssen ihre Betroffenheit von dem Vorhaben in geeigneter Weise glaubhaft machen (§ 73 Abs. 6 Satz 6 VwVfG i. V. m. § 68 Abs. 1

Satz 1 VwVfG). Den sonstigen Betroffenen steht hierzu bei der Registrierung zur Online-Konsultation ein entsprechendes Freitextfeld zur Verfügung. Teilnahmeberechtigt sind außerdem die Vorhabenträger sowie die Behörden und Vereinigungen, die Stellungnahmen zum Plan abgegeben haben.

- Die Amprion GmbH als Antragstellerin hat sich ihrerseits zu den eingegangenen Einwendungen und Stellungnahmen geäußert. Die Äußerungen der Amprion GmbH werden in anonymisierter Form auf der Internetplattform veröffentlicht. Diejenigen, die im Verfahren Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, erhalten mit den Anmelde- und Kennziffer ihrer Einwendung oder Stellungnahme. Unter dieser Kennziffer ist die jeweils relevante Gegenäußerung der Amprion GmbH in den Dokumenten auffindbar. Unterstützer der Einwendung der Ortsgemeinde Salmthal vom 2. September 2020 (Unterschriftenliste) finden die Gegenäußerung der Amprion GmbH unter der Kennziffer „37“ im PDF-Dokument mit dem Namen „Stellungnahmen Amprion - Träger öffentlicher Belange“.

- Entsprechend der Regelung aus § 5 Abs. 3 Satz 2 PlanSiG i. V. m. § 73 Abs. 6 Satz 4 VwVfG wird die individuelle Benachrichtigung derjenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, durch öffentliche Bekanntmachung der Online-Konsultation ersetzt.

- Die Teilnahme an der Online-Konsultation ist nicht verpflichtend. Unabhängig von der Teilnahme wird die Planfeststellungsbehörde die im Anhörungsverfahren vorgebrachten Einwendungen und Stellungnahmen prüfen und über diese entscheiden.

- Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Dieser hat seine Bevollmächtigung durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen und diese zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben. Die durch Vertreterbestellung entstehenden Kosten werden nicht erstattet.

- Mit Abschluss der Online-Konsultation ist das Anhörungsverfahren beendet.

- Im Rahmen des Anhörungs- und Planfeststellungsverfahrens werden personenbezogene Daten verarbeitet. Verantwortlich für die Verarbeitung ist die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord. Weitere Informationen zum Datenschutz erhalten Sie auf folgender Internetseite:

<https://sgdnord.rlp.de/de/ueber-die-sgd-nord/datenschutz/>

- Die Bekanntmachungstexte und Planunterlagen zum Vorhaben sind über folgende Internetseiten zugänglich:

<https://sgdnord.rlp.de/de/planen-bauen-natur-energie/energie/netzausbau/>
(siehe Link unter der Rubrik „Laufende Verfahren“)

oder

www.uvp-verbund.de/freitextsuche
(siehe Kategorie „Leitungsanlagen und vergleichbare Anlagen“)

Rechtsquellen

- Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz [EnWG]) vom 7. Juli 2005 (BGBl. I S. 1970, 3621), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Mai 2021 (BGBl. I S. 1122)

- Gesetz zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz [Plan-SiG]) vom 20. Mai 2020 (BGBl. I S. 1041), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 353)
- Verwaltungsverfahrensgesetz in der Fassung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 15 Abs. 1 des Gesetzes vom 4. Mai 2021 (BGBl. I S. 882)

Koblenz, den 5. Juli 2021

Struktur- und
Genehmigungsdirektion Nord
Im Auftrag
Thomas Gottschling
- Regierungsdirektor -

2625.

**Rechtsverordnung
über die Festsetzung
eines Wasserschutzgebietes
in den Gemarkungen Weinähr und Winden,
Verbandsgemeinde Bad Ems-Nassau,
Rhein-Lahn-Kreis,
zugunsten der Verbandsgemeinde
Bad Ems-Nassau,
Bleichstraße 1, 56130 Bad Ems**

Aufgrund der §§ 51 und 52 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG -) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 9. Juni 2021 (BGBl. I S. 1699), und der §§ 54, 111, 113, 114 und 92 Abs. 2 des Landeswassergesetzes (LWG) vom 14. Juli 2015 (GVBl. S. 127), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 26. Juni 2020 (GVBl. S. 287), wird durch die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord als obere Wasserbehörde Folgendes verordnet:

§ 1

Allgemeines

Zum Schutz des Grundwassers wird für den Brunnen „Weinähr“ in der Gemarkung Weinähr, Flur 12, Flurstück 4/1, das nachstehend beschriebene Wasserschutzgebiet festgesetzt.

§ 2

Geltungsbereich

Das Wasserschutzgebiet liegt zwischen den Ortslagen Weinähr und Winden, hat eine Größe von 18,71 ha und wird durch 3 Schutz-zonen gebildet.

Über die einzelnen Schutz-zonen gibt die als Anlage zu dieser Rechtsverordnung abgedruckte Karte im Maßstab von 1:10.000 einen Überblick. Sie ist Bestandteil der Rechtsverordnung.

Die Schutz-zonen sind dort wie folgt dargestellt:

- Zone I = Fassungs-bereich (schwarz),
- Zone II = Engere Schutz-zone (rechtsdiagonal schraffiert) und
- Zone III = Weitere Schutz-zone (linksdiagonal schraffiert).

Die Zone I

erstreckt sich auf die Gemarkung Weinähr, Flur 12, Flurstück 4/1 und hat eine Größe von 0,03 ha.

Die Zone II

erstreckt sich auf die Gemarkung Weinähr, Flur 12 sowie die Gemarkung Winden, Fluren 23, 25 und 29 und hat eine Größe von 13,53 ha.

Die Zone III

erstreckt sich auf die Gemarkung Winden, Fluren 23 und 29 und hat eine Größe von 5,15 ha.

Die genaue Lage des Wasserschutzgebietes

und der Zonen ergibt sich aus Karten im Maßstab von 1:10.000, 1:1.500, 1:1.000 und 1:500, die Bestandteil der Rechtsverordnung sind.

Die Schutz-zonen sind dort wie folgt dargestellt:

- Zone I = Fassungs-bereich (blaue Umrandung),
- Zone II = Engere Schutz-zone (grüne Umrandung),
- Zone III = Weitere Schutz-zone (rote Umrandung).

Die Karten werden archivmäßig bei der

Struktur- und
Genehmigungsdirektion Nord
- Obere Wasserbehörde -
Neustadt 21
56068 Koblenz

und der

Verbandsgemeindeverwaltung
Bad Ems-Nassau
Bleichstraße 1
56130 Bad Ems

aufbewahrt und können dort während der Dienststunden eingesehen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass die betroffenen Flurstücke im Liegenschaftskataster gekennzeichnet sind.

§ 3

Verbote und Beschränkungen

(1) Zone I (Fassungs-bereich)

Die Zone I soll den Schutz der Trinkwassergewinnungsanlage und ihrer unmittelbaren Umgebung vor jeglichen Verunreinigungen und sonstigen Beeinträchtigungen gewährleisten.

Deshalb sind alle damit nicht zu vereinbarenden Einrichtungen, Handlungen und Vorgänge untersagt, und zwar insbesondere:

- 1.1 die für die Zonen III und II genannten Einrichtungen, Handlungen und Vorgänge
- 1.2 Fahr- und Fußgängerverkehr
- 1.3 land- und forstwirtschaftliche sowie gartenbauliche Nutzung
- 1.4 Anwendung von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln

(2) Zone II (Engere Schutz-zone)

Die Zone II soll den Schutz vor Verunreinigungen durch pathogene Mikroorganismen (z. B. Bakterien, Viren, Parasiten und Wurmeier) sowie vor sonstigen Beeinträchtigungen gewährleisten, die bei geringer Fließdauer und -strecke zur Trinkwassergewinnungsanlage gefährlich sind.

Deshalb sind alle damit nicht zu vereinbarenden Einrichtungen, Handlungen und Vorgänge untersagt, und zwar insbesondere:

- 2.1 die für die Zone III genannten Einrichtungen, Handlungen und Vorgänge
- 2.2 Errichtung und Erweiterung baulicher Anlagen einschließlich deren Nutzungsänderung
- 2.3 Neu-, Um- und Ausbau von Straßen, Bahnlinien und sonstigen Verkehrsanlagen, wie z. B. Wirtschaftswege, Feld- und Waldwege
- 2.4 Änderung von Verkehrsanlagen, ausgenommen zur Verbesserung des Grundwasserschutzes
- 2.5 Baustelleneinrichtungen, Baustofflager und Wohnunterkünfte für Baustellenbeschäftigte
- 2.6 Umgang (Lagern, Abfüllen, Umschla-

gen, Herstellen, Behandeln und Verwenden) mit wassergefährdenden und radioaktiven Stoffen einschließlich Transport sowie die Errichtung, Erweiterung oder wesentliche Umgestaltung entsprechender Anlagen

- 2.7 Anwendung von Wirtschaftsdünger tierischer Herkunft (Gülle, Jauche, Festmist) und Silagesickersaft
- 2.8 Errichtung und Erweiterung von Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle, Silagesickersäften, Festmist und Silagen
- 2.9 Lagerung von Mineraldünger und Pflanzenschutzmitteln
- 2.10 Tierbesatz, insbesondere Beweidung
- 2.11 Durchleiten von Abwasser
- 2.12 Versickerung von gesammeltem Niederschlagswasser
- 2.13 Herstellung, Erweiterung und Betrieb von Drainagen
- 2.14 Erstaufforstung, Waldrodung, Kahlschlag
- 2.15 Die nach der Düngeverordnung in der jeweils gültigen Fassung zu erstellenden und aufzubewahrenden Aufzeichnungen sind auf Verlangen dem Begünstigten und der oberen Wasserbehörde vorzulegen.

(3) Zone III (Weitere Schutz-zone)

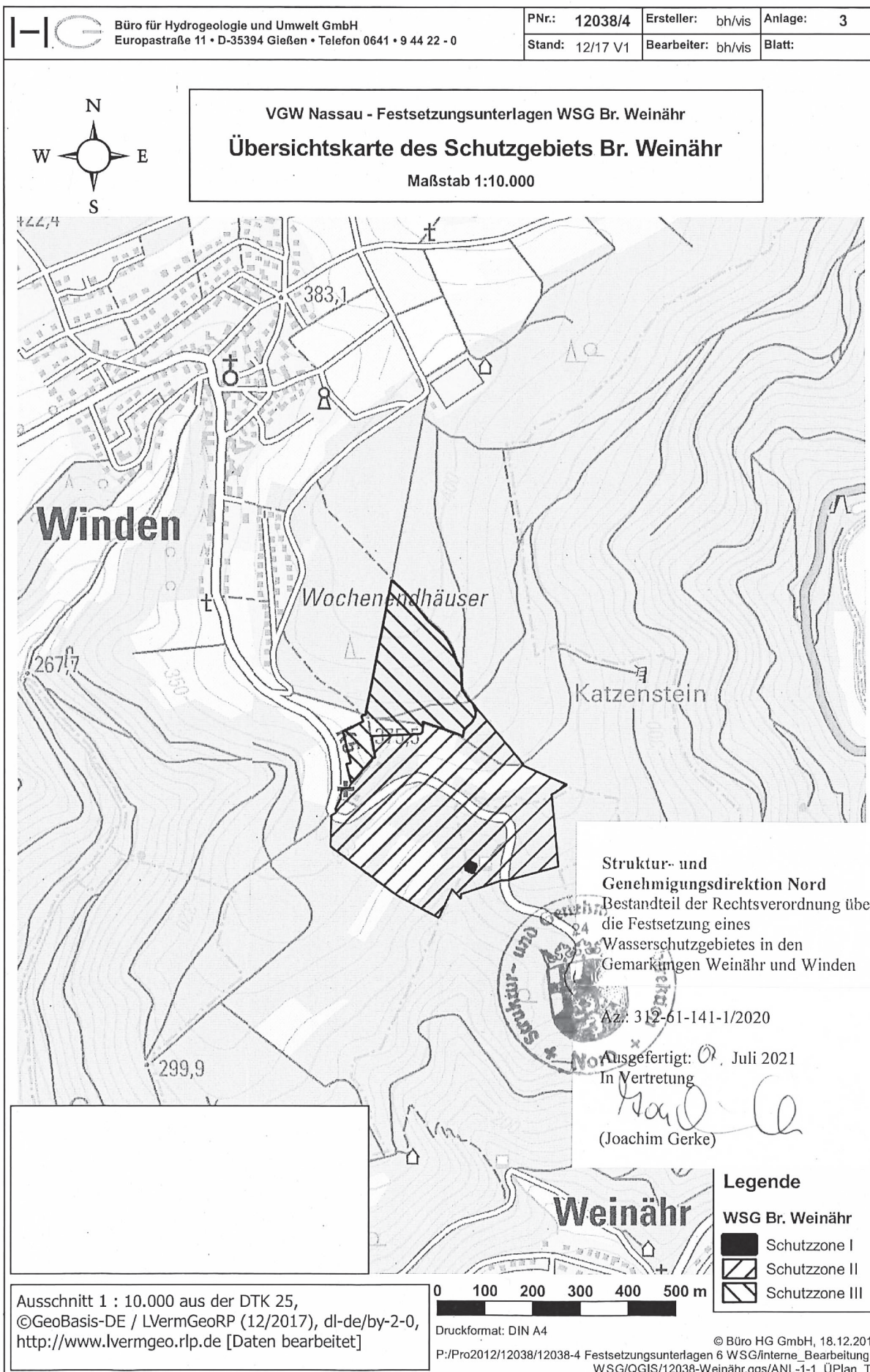
Die Zone III soll den Schutz vor weitreichenden Beeinträchtigungen, insbesondere vor nicht oder schwer abbaubaren chemischen und radioaktiven Verunreinigungen gewährleisten.

Deshalb sind alle damit nicht zu vereinbarenden Einrichtungen, Handlungen und Vorgänge untersagt, und zwar insbesondere:

- 3.1 Ausweisung und Erweiterung von Gebieten für Industrie und Gewerbe
- 3.2 Errichtung, Erweiterung oder wesentliche Umgestaltung von Betrieben und Anlagen, in denen mit radioaktiven oder wassergefährdenden Stoffen umgegangen wird, wie z. B. Raffinerien, Metallhütten, chemische Fabriken, Chemikalienlager, kerntechnische Anlagen und Kraftwerke
- 3.3 Ausweisung und Erweiterung von Baugebieten
- 3.4 Errichtung und Erweiterung baulicher Anlagen, es sei denn, die mittlere Schutzfunktion der grundwasserüberdeckenden Schichten unterhalb der Eingriffssohle wird der oberen Wasserbehörde nachgewiesen
- 3.5 Errichtung, Erweiterung oder wesentliche Umgestaltung von Wärmekraftwerken, soweit nicht gasbetrieben
- 3.6 Errichtung, Erweiterung oder wesentliche Umgestaltung von Flugplätzen, einschließlich Sicherheitsflächen, Notabwurfplätze
- 3.7 Errichtung, Erweiterung oder wesentliche Umgestaltung von Güterumschlagplätzen (z. B. Rangierbahnhöfe, Güterbahnhöfe, Autohöfe)
- 3.8 Militärische Anlagen und Übungen
- 3.9 Errichtung, Erweiterung oder wesentliche Umgestaltung von Schießplätzen und Schießständen
- 3.10 Errichtung, Erweiterung oder wesentliche Umgestaltung von Golfplätzen

3.11	Errichtung, Erweiterung oder wesentliche Umgestaltung von Friedhöfen	In den unter Ziffer 1 - 5 aufgeführten Fällen ist nur eine oberirdische Lagerung und Leitungsverlegung zulässig.	3.24.12	Errichtung oder Erweiterung von Kleingartenanlagen	sofern dabei die nutzbare Feldkapazität überschritten wird
3.12	Errichtung, Erweiterung oder wesentliche Umgestaltung von Tankstellen	3.22 Abfalldeponien, dies gilt u. a. für:	3.24.13	Schwarzbrache, insbesondere die Herstellung einer Winterfurche, ausgenommen im Zeitraum von März bis Oktober	ausgenommen Maßnahmen, für die eine Genehmigung nach dem Landeswaldgesetz (LWaldG) im Einvernehmen mit der oberen Wasserbehörde ergangen ist
3.13	Errichtung, Erweiterung oder wesentliche Umgestaltung von Straßen, Bahnlinien und sonstigen Verkehrsanlagen, ausgenommen die Maßnahme erfolgt im Einvernehmen mit der oberen Wasserbehörde unter Beachtung der Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wasserschutzgebieten (RiStWag) in der jeweils gültigen Fassung	3.22.1 Ablagerung von Rückständen aus Wärmekraftwerken und Abfallverbrennungsanlagen, Hochofenschlacken und Gießereisanden	3.24.14	Erstaufforstung und Waldrodung, ausgenommen Maßnahmen, für die eine Genehmigung nach dem Landeswaldgesetz (LWaldG) im Einvernehmen mit der oberen Wasserbehörde ergangen ist	
3.14	Lagerung von Baustoffen, von denen eine Grundwassergefährdung ausgehen kann	3.22.2 Ablagerung auch unbelasteter Locker- und Festgesteine (z. B. Bergeshalden), wenn Umsetzungs- und Auslaugungsprozesse zu nachteiligen Auswirkungen für das Grundwasser führen können	3.24.15	Kahlschlag, ausgenommen Maßnahmen kleiner 0,5 Hektar, bei denen vorher die Zustimmung der oberen Wasserbehörde eingeholt wurde	
3.15	Errichtung, Erweiterung oder wesentliche Umgestaltung von Rohrleitungsanlagen zum Befördern von wassergefährdenden Stoffen	3.22.3 Lagerung und Entsorgung von Bioabfällen außerhalb dafür zugelassener Anlagen	3.25	Verletzung der grundwasserüberdeckenden Schichten, ausgenommen die Verlegung von Ver- und Entsorgungsleitungen	
3.16	Errichtung und Erweiterung der Kanalisation einschließlich Mischwasserentlastungsanlagen (Regenüberlauf und Regenüberlaufbecken), ausgenommen Anlagen, die eine erhöhte Dichtheit gewährleisten und in angemessenen Zeitabständen durch Inspektionen auf Schäden überprüft werden	3.23 Abfallbehandlungsanlagen, dies gilt u. a. für:	3.26	Bergbau einschließlich Erdöl- und Erdgasgewinnung	
3.17	Errichtung, Erweiterung oder wesentliche Umgestaltung von Kläranlagen und geschlossenen Abwassersammelgruben	3.23.1 Anlagen zum Lagern und Behandeln von Autowracks, Kraftfahrzeugschrott und Altreifen	3.27	Ablagern und Aufhalten bergbaulicher Rückstände	
3.18	Einleitung von Abwasser in den Untergrund, einschließlich Abwasserversickerung, -verrieselung und -verregnung, ausgenommen die breitflächige Versickerung von nicht schädlich verunreinigtem Niederschlagswasser über die belebte Bodenzone	3.23.2 Anlagen zur Behandlung von Bioabfällen	3.28	Erdaufschlüsse und sonstige Bodeneingriffe, durch die die Grundwasserüberdeckung so vermindert wird, dass die mittlere Schutzfunktion der grundwasserüberdeckenden Schichten unterhalb der Eingriffssohle nicht mehr gewährleistet ist und keine ausreichende und dauerhafte Sicherung zum Schutz des Grundwassers vorgenommen werden kann	
3.19	Einleitung von Abwasser in ein oberirdisches Gewässer, ausgenommen nicht schädlich verunreinigtes Niederschlagswasser	3.23.3 Abfallumschlaganlagen und -zwischenlager	3.29	Gewinnung von Erdwärme	
3.20	Verwendung von Materialien beim Bau von Anlagen des Straßen-, Wasser-, Schienen- und Luftverkehrs und von Lärmschutzdämmen, die den wasserwirtschaftlichen Anforderungen an ihre Schadloosigkeit nicht genügen	3.23.4 Anlagen zur Verwertung von Abfällen (z. B. Bauschuttrecycling)	3.30	Herstellung, Beseitigung oder wesentliche Umgestaltung eines Gewässers oder seiner Ufer (z. B. Fischteiche) sowie Hochwasserretentionsflächen	
3.21	Umgang (Lagern, Abfüllen, Umschlagen, Herstellen, Behandeln und Verwenden) mit wassergefährdenden und radioaktiven Stoffen einschließlich Transport sowie die Errichtung, Erweiterung oder wesentliche Umgestaltung entsprechender Anlagen, ausgenommen sind	3.24 Landwirtschaftliche einschließlich gartenbauliche sowie forstwirtschaftliche Betriebsführung und Nutzung, sofern sie nicht grundwasserschonend unter Vorsorgegesichtspunkten betrieben wird (Düngeverordnung in der jeweils gültigen Fassung), dies gilt vor allem für:	3.31	Gewinnen von Steinen, Erden und anderen oberflächennahen Rohstoffen	
	1. Kleinmengen für den Haushaltsbedarf	3.24.1 Anbau von Mono- und Sonderkulturen, ausgenommen Streuobstwiesen	3.32	Bohrungen	
	2. Heizöl für den Hausgebrauch	3.24.2 Anwendung und Lagerung von Pflanzenschutzmitteln, die gemäß der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung in der jeweils gültigen Fassung in Wasser- und Heilquellenschutzgebieten nicht angewendet werden dürfen	3.33	Sprengungen	
	3. Dieselkraftstoff für land- und forstwirtschaftliche Betriebe	3.24.3 Aufbringung von Pflanzenschutzmitteln aus Luftfahrzeugen	3.34	Märkte, Volksfeste und Großveranstaltungen außerhalb der hierfür vorgesehenen Anlagen	
	4. biologisch schnell abbaubare Ketenschmierstoffe beim Einsatz von Motorsägen	3.24.4 Verwendung von Dünger, soweit dies nicht zeit- und bedarfsgerecht erfolgt	3.35	Motorsport	
	5. der sonstige Einsatz von Betriebsstoffen für forstwirtschaftliche Zwecke, der den Qualitätsstandards für die Durchführung von Forstbetriebsarbeiten im Staatswald des Landes Rheinland-Pfalz (Allgemeine Geschäftsbedingungen - AGB Forst -) in der jeweils gültigen Fassung entspricht.	3.24.5 Verwendung von Wirtschaftsdünger tierischer Herkunft (Gülle, Jauche, Festmist) und Silagesickersaft auf Brache oder tiefgefrorenem oder stark schneebedecktem Boden	3.36	Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf Freilandflächen einschließlich der Unterhaltung von Verkehrsflächen, sofern es nicht grundwasserschonend erfolgt	
		3.24.6 Lagerung von Wirtschaftsdünger tierischer Herkunft (Gülle, Jauche, Festmist) sowie von fließfähigen Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln außerhalb dauerhaft dichter Anlagen	3.37	Badebetrieb, Befahren von Gewässern mit Kleinfahrzeugen mit und ohne Maschinenantrieb, Zeltlager, Campingplätze, Aufstellung von Wohnwagen und Wohnmobilen	
		3.24.7 Gärfuttermieten (Feldsilage) und Fahrtilos, ausgenommen Foliensilos auf flüssigkeitsundurchlässiger Bodenplatte mit Auffangbehälter	3.38	Errichtung, Erweiterung und wesentliche Umgestaltung von baulichen Anlagen im Außenbereich (z. B. Grillhütten, Sportheime, Jagdhütten, Freizeitanlagen, Gartenhäuser)	
		3.24.8 Ausbringen von Klärschlamm, Fäkaltschlamm und Bioabfall	3.39	auf Dauer angelegte Holzlagerplätze (Nass- und Trockenlagerung), Nassholzkonservierung	
		3.24.9 Tierbesatz, insbesondere Beweidung, ausgenommen im Zeitraum der Hauptvegetation vom 1. Mai bis 15. November. Die Nutzung der Besatz- bzw. Weideflächen darf nur so erfolgen, dass die Grasnarbe nicht nachhaltig geschädigt wird. Nachhaltig geschädigt ist die Grasnarbe dann, wenn sie in der jeweiligen Vegetationsperiode nur durch eine Neuaussaat wiederhergestellt werden kann.	3.40	Errichtung und Erweiterung von Anlagen zur Eigenwasserversorgung und Beregnungsbrunnen	
		3.24.10 Grünlandumbruch			§ 4
		3.24.11 Beregnung von landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Flächen,			Duldungspflichten

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben zu dulden:



- a) das Betreten ihrer Grundstücke durch Personen, die mit der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung der Wassergewinnungsanlage beauftragt sind,
- b) das Aufstellen von Hinweisschildern.

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten der in der Zone I gelegenen Grundstücke haben die Durchführung aller Maßnahmen, die der Wassergewinnungsanlage und ihrem Schutz dienen, insbesondere die Einzäunung des Fassungsereiches, das Aufbringen einwandfreien, gut reinigenden oder abdichtenden Materials zur Verstärkung der Deckschichten, das Aufbringen einer zusammenhängenden Grasdecke sowie die Beseitigung von Bäumen und Sträuchern zu dulden.

§ 5

Befreiungen

Die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord kann unter den Voraussetzungen des § 52 Abs. 1 Satz 2 und 3 WHG auf Antrag von den Verboten des § 3 Befreiungen zulassen.

Die Befreiung ist widerruflich; sie kann mit Bedingungen und Auflagen erteilt werden und bedarf der Schriftform.

Im Falle des Widerrufs kann die zuständige Behörde vom Grundstückseigentümer verlangen, dass der frühere Zustand wiederhergestellt wird, sofern das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere der Schutz der Wasserversorgung, dies erfordert.

§ 6

Begünstigte

Begünstigte durch die Festsetzung des Wasserschutzgebietes ist die Verbandsgemeinde Bad Ems-Nassau.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 103 Abs. 1 Nr. 7 a WHG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) einer vollziehbaren Anordnung nach §§ 3 oder 4 zuwiderhandelt
- b) eine nach § 5 ausnahmsweise zugelassene Handlung vornimmt, ohne die mit der Befreiung verbundenen Bedingungen oder Auflagen zu befolgen.

Die Ordnungswidrigkeit kann im Fall des § 3 Abs. 2 Nr. 2.15 mit einer Geldbuße bis zu 10.000,- EUR und in den übrigen Fällen mit einer Geldbuße bis zu 50.000,- EUR geahndet werden (§ 103 Abs. 2 WHG).

§ 8

Entschädigung

Anträge auf Entschädigungsleistungen nach § 52 Abs. 4 WHG oder Ausgleichsleistungen nach § 52 Abs. 5 WHG sind an die Begünstigte zu richten.

Kommt eine gütliche Einigung nicht zustande, so entscheidet auf Antrag eines Beteiligten die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord über die Festsetzung der Entschädigungs- oder Ausgleichsleistung.

§ 9

Inkrafttreten

Die Rechtsverordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Rheinland-Pfalz in Kraft.

Koblenz, den 7. Juli 2021

- 312-61-141-1/2020 -

Struktur- und
Genehmigungsdirektion Nord
In Vertretung
Joachim Gerke

Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd

2626.

Bekanntgabe gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) Verfahren zur Erteilung der Plangenehmigung gemäß § 68 Abs. 2 WHG für die Renaturierung des Hornbachs im Bereich Birkhausen, Bauabschnitt 1 (zwischen der Brücke Birkhausen und der Mündung Bickenalb) in der Stadt Zweibrücken

Die Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz, Fischerstraße 12, 67655 Kaiserslautern, gibt als zuständige Behörde bekannt, dass im Rahmen des Plangenehmigungsverfahrens gemäß § 68 Abs. 2 WHG für die Renaturierung des Hornbachs im Bereich Birkhausen, Bauabschnitt 1 (zwischen der Brücke Birkhausen und der Mündung Bickenalb) in der Stadt Zweibrücken, eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht durchgeführt wird.

Antragsteller für das Vorhaben ist die Stadtverwaltung Zweibrücken, Herzogstraße 1, 66482 Zweibrücken.

Die standortbezogene Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht gemäß § 7 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) hat ergeben, dass das Vorhaben nach Einschätzung der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz in 67655 Kaiserslautern aufgrund überschlagiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hat, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele der hier vorliegenden örtlichen Gegebenheiten - in Form eines Natura 2000-Vogelschutzgebietes, eines gesetzlich geschützten Biotops nach § 30 Bundesnaturschutzgesetz, von Biotopen für besonders geschützte Arten gem. § 7 BNatSchG, eines Wasserschutzgebietes und eines durch Arbeitskarten dargestellten und vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebietes - betreffen und nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Es besteht somit keine UVP-Pflicht.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Wesentliche Gründe der Entscheidung sind: Der Hornbach stellt sich derzeit als ein mit Regelprofil technisch massiv ausgebauter Gewässer dar. Die Uferböschungen sind bis zur Mittelwasserlinie mittels Wasserbausteinen gesichert, sodass nur partiell eine Breitereosion in geringem Umfang stattfindet. Durch den technischen Ausbau fehlen fast alle für den Gewässertyp 9.1. (karbonatischer, fein- bis grobmateriareicher Mittelgebirgsfluss) typischen Wertstrukturen im Bereich der Sohle und der Ufer.

Die Renaturierung umfasst eine Gesamtlänge von rd. 880 m. Die Baumaßnahme erfolgt abschnittsweise und in Teilbereichen (zuerst Erdarbeiten, danach Einbau von Struktur- und Habitatsystemen).

Mögliche Auswirkungen auf die Schutzgüter „Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt“, „Boden“ und „Wasser“ sind nur temporär bzw. nicht nachhaltig. Erhebliche Beeinträchtigungen können durch Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen verhindert werden. Unter Beachtung sämtlicher Maßnahmen erfolgt

nach Umsetzung des Vorhabens insgesamt eine strukturelle und ökologische Verbesserung des Gewässers und damit eine Aufwertung des Fließgewässers als Lebensraum für Pflanzen und Tiere.

Die geprüften Antragsunterlagen sind der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Bundes und der Länder über den Zugang zu Umweltinformationen bei der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz, Fischerstraße 12, 67655 Kaiserslautern, zugänglich.

Diese Bekanntgabe ist auch über das zentrale UVP-Portal Rheinland-Pfalz unter <https://www.uvp-verbund.de/rp abrufbar>.

Kaiserslautern, den 6. Juli 2021

Struktur- und
Genehmigungsdirektion Süd
Im Auftrag
Manfred Schanzenbacher

Sonstige Veröffentlichungen

2627.

Auflösung des Vereins „Nachhaltiges Friedelsheim e. V.“

Der Verein ist aufgelöst. Eventuelle Gläubiger werden gebeten, sich bei dem Liquidator: Peter Ohnimus, Buhl'scher Hof 12, 67159 Friedelsheim, zu melden.

Friedelsheim, den 6. Juli 2021

Der Liquidator

2628.

Bekanntmachung der Bestellung eines Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs (Kevin Roth, 56330 Koblenz-Gondorf)

Als Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur im Land Rheinland-Pfalz wurde durch das Landesamt für Vermessung und Geobasisinformation mit Wirkung vom 1. Juli 2021 neu bestellt:

Name: Roth
Vorname: Kevin
Anschrift der
Geschäftsstelle: Kastorbachstraße 14
56330 Koblenz-Gondorf

Ein Verzeichnis der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure in Rheinland-Pfalz kann im Internet unter

<https://lvermgeo.rlp.de/de/oebvi>
eingesehen werden.

Koblenz, den 1. Juli 2021

- 23 / 26 030-2 -

Landesamt für Vermessung
und Geobasisinformation
Rheinland-Pfalz
Dr.-Ing. Jörg Kurpjuhn
Vizepräsident

2629.

Auflösung des Vereins „Kulturinitiative Maifeld e. V.“

Der Verein ist aufgelöst. Gläubiger werden aufgefordert, sich bei diesem zu melden. Die Liquidatoren sind: Bernhard Wibben, Kirchstraße 20a, 56751 Kollig, Dietrich Tramm, Franz-Schubert-Straße 9, 56751 Polch.

Kollig, den 8. Juli 2021

Die Liquidatoren

2630.

Auflösung des Vereins 1. Boule-Club Tricolore Ludwigshafen

Der Verein ist aufgelöst. Gläubiger werden aufgefordert, sich bei diesem zu melden. Die Liquidatoren sind: Herr Gerd Dieter Prause, Leininger Straße 19, 67061 Ludwigshafen am Rhein, Herr Gunther Büchner, Kurfürstenstraße 37, 67061 Ludwigshafen am Rhein, Frau Ude Wilma Louis, Wasgaustraße 21, 67065 Ludwigshafen am Rhein, Herr Armin Adolf Louis, Wasgaustraße 21, 67065 Ludwigshafen am Rhein.

Ludwigshafen, den 30. Juni 2021

Die Liquidatoren

2631.

Auflösung des Vereins Bekennende Evangelische Gemeinde Neuwied e. V.

Der Verein ist aufgelöst. Liquidatoren sind: Dr. Bernhard Kaiser, Narzissenweg 11, 35447 Reiskirchen, Dr. Rainer Zoch, Rosenbergstraße 13, 56254 Moselkern. Gläubiger werden aufgefordert, sich bei einem der Liquidatoren zu melden.

Reiskirchen, den 7. Juli 2021

Die Liquidatoren

2632.

Prüfungsordnung der Pfälzischen Rechtsanwaltskammer Zweibrücken für die Durchführung von Zwischen-, Abschluss- und Umschulungsprüfungen für den Ausbildungsberuf der / des Rechtsanwaltsfachangestellten¹

Aufgrund des Beschlusses des Berufsbildungsausschusses vom 22. März 2021 erlässt die Pfälzische Rechtsanwaltskammer Zweibrücken als zuständige Stelle nach Beschluss des Kammervorstandes vom 1. April 2021 gemäß §§ 47 Abs. 1 Satz 1, 79 Abs. 4 Satz 1 BBiG und nach der Verordnung über die Berufsausbildungen zum Rechtsanwaltsfachangestellten und zur Rechtsanwaltsfachangestellten, zum Notarfachangestellten und zur Notarfachangestellten, zum Rechtsanwalts- und Notarfachangestellten und zur Rechtsanwalts- und Notarfachangestellten sowie zum Patentanwaltsfachangestellten und zur Patentanwaltsfachangestellten (ReNoPat-Ausbildungsverordnung - ReNoPatAusV) vom 29. August 2014 (BGBl. I S. 1490 ff.) die folgende Prüfungsordnung für die Durchführung von Zwischen-, Abschluss- und Umschulungsprüfungen für den Beruf der / des Rechtsanwaltsfachangestellten:

Abschnitt 1 Geltungsbereich

§ 1 Geltungsbereich

Abschnitt 2 Prüfungsausschüsse

§ 2 Errichtung von Prüfungsausschüssen, Aufgabenerstellungsausschuss

§ 3 Zusammensetzung und Berufung

§ 4 Vorsitz, Beschlussfähigkeit, Abstimmung

§ 5 Geschäftsführung

§ 6 Befangenheit

§ 7 Verschwiegenheit

Abschnitt 3 Ziel und Inhalt der Zwischen- und Abschlussprüfung

§ 8 Ziel und Inhalt der Zwischenprüfung

§ 9 Ziel und Inhalt der Abschlussprüfung, Bezeichnung des Abschlusses

Abschnitt 4 Vorbereitung der Prüfung

§ 10 Prüfungs- und Ladungstermine

§ 11 Zulassungsvoraussetzungen für die Abschlussprüfung

§ 12 Zulassungsvoraussetzungen in besonderen Fällen

§ 13 Anmeldung zu den Prüfungen

§ 14 Entscheidung über die Zulassung zur Prüfung

§ 15 Prüfungsgebühr

Abschnitt 5 Gliederung und Durchführung der Zwischen-, Abschluss- und Ergänzungsprüfung

§ 16 Gliederung und Durchführung der Zwischenprüfung

§ 17 Gliederung und Durchführung der Abschlussprüfung, Ergänzungsprüfung

§ 18 Prüfungsaufgaben

§ 19 Prüfung behinderter Menschen

§ 20 Ausschluss der Öffentlichkeit

§ 21 Leitung und Aufsicht

§ 22 Ausweispflicht und Belehrung

§ 23 Täuschungshandlungen und Ordnungsverstöße

§ 24 Rücktritt, Nichtteilnahme

Abschnitt 6 Prüfungsergebnis

§ 25 Bewertung der Prüfungsleistungen

§ 26 Feststellung der Prüfungsergebnisse

§ 27 Prüfungszeugnis

§ 28 Nicht bestandene Prüfung

Abschnitt 7 Wiederholungsprüfung

§ 29 Wiederholungsprüfung

Abschnitt 8 Rechtsbehelfsbelehrung / Schlussbestimmungen

§ 30 Rechtsbehelfsbelehrung

§ 31 Prüfung von Zusatzqualifikationen

§ 32 Einsicht in die Prüfungsunterlagen, Aufbewahrungsfristen

§ 33 Inkrafttreten

Abschnitt 1
Geltungsbereich

§ 1
Geltungsbereich

Diese Prüfungsordnung gilt für die Ausbildung und Umschulung im Sinne von § 1 Abs. 1 BBiG zur / zum Rechtsanwaltsfachangestellten.

Abschnitt 2
Prüfungsausschüsse

§ 2
Errichtung von Prüfungsausschüssen, Aufgabenerstellungsausschuss

(1) Für die Abnahme der Zwischenprüfungen, Abschluss- und Umschulungsprüfungen errichtet die Rechtsanwaltskammer einen oder mehrere Prüfungsausschüsse, die die Prüfungsleistungen abnehmen, und bestimmt deren örtliche Zuständigkeit (§ 39 Abs. 1 S. 1 BBiG). Liegen in einem Zuständigkeitsbereich weniger als 20 Anmeldungen für einen Prüfungstermin vor, so kann die Rechtsanwaltskammer für diesen Prüfungstermin die Zuständigkeit auf Prüferdelegationen oder andere Prüfungsausschüsse übertragen.

(2) Die Rechtsanwaltskammer kann im Einvernehmen mit den Mitgliedern des Prü-

fungsausschusses die Abnahme und die abschließende Bewertung von Prüfungsleistungen auf Prüferdelegationen übertragen. Für die Zusammensetzung einer Prüferdelegation gilt § 3 Abs. 1 und 2 entsprechend. Die Mitglieder der Prüferdelegationen haben Stellvertreter.

(3) Mitglieder von Prüferdelegationen können die Mitglieder der Prüfungsausschüsse, deren Stellvertreter sowie weitere Prüfende sein, die durch die Rechtsanwaltskammer berufen worden sind. Die Berufung weiterer Prüfender kann auf bestimmte Prüf- oder Fachgebiete beschränkt werden. Die Mitwirkung in einer Prüferdelegation ist ehrenamtlich; § 3 Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend.

(4) Die Rechtsanwaltskammer hat vor Beginn der Prüfung über die Bildung von Prüferdelegationen, über deren Mitglieder sowie über deren Stellvertreter zu entscheiden. Prüfende können Mitglieder mehrerer Prüferdelegationen sein. Sind verschiedene Prüfungsleistungen derart aufeinander bezogen, dass deren Beurteilung nur einheitlich erfolgen kann, so müssen diese Prüfungsleistungen von denselben Prüfenden abgenommen werden.

(5) Zur Erstellung der Prüfungsaufgaben für die Zwischen- und die Abschlussprüfung kann die Rechtsanwaltskammer einen Aufgabenerstellungsausschuss errichten. Er besteht aus mindestens drei Mitgliedern, die Beauftragte jeweils der Arbeitgeber und Arbeitnehmer sowie Lehrer einer berufsbildenden Schule sind. Mindestens zwei Drittel der Mitglieder müssen Beauftragte der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer sein.

§ 3

Zusammensetzung und Berufung

(1) Der Prüfungsausschuss besteht aus 15 Mitgliedern, die für die Prüfungsgebiete sachkundig und für die Mitwirkung im Prüfungswesen geeignet sind (§ 40 Abs. 1 S. 2 BBiG). Die Rechtsanwaltskammer bestimmt die Mitglieder des Prüfungsausschusses bzw. Prüferdelegation. Mitglieder des Prüfungsausschusses sind Beauftragte der Arbeitgeber und Arbeitnehmer sowie Lehrer einer berufsbildenden Schule. Mindestens ein Drittel der Mitglieder müssen Beauftragte je der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer sein. Die Mitglieder haben Stellvertreter. Abweichende Festlegungen sind nur zulässig, wenn anderenfalls die erforderliche Zahl von Ausschussmitgliedern nicht erreicht wird (§ 40 Abs. 7 BBiG). Die Rechtsanwaltskammer beruft die Mitglieder längstens für die Dauer von fünf Jahren, bei Ersatzberufungen für die Dauer der laufenden Amtszeit.

(2) Die Arbeitnehmervertreter werden auf Vorschlag der im Bezirk der Rechtsanwaltskammer bestehenden Gewerkschaften und selbstständigen Vereinigungen von Arbeitnehmern mit sozial- und berufspolitischer Zwecksetzung berufen. Die Rechtsanwaltskammer beruft die Arbeitgebervertreter sowie die Lehrer der berufsbildenden Schulen im Einvernehmen mit der Schulaufsichtsbehörde oder der von ihr beauftragten Stelle. Werden geeignete Mitglieder nicht oder nicht in ausreichender Zahl innerhalb einer von der Rechtsanwaltskammer gesetzten angemessenen Frist vorgeschlagen, so beruft sie diese nach pflichtgemäßem Ermessen. Die Mitglieder der Prüfungsausschüsse und der Prüferdelegationen können auf eigenen Antrag oder nach Anhörung der an ihrer Berufung Beteiligten aus wichtigem Grund abberufen werden.

(3) Die Tätigkeit im Prüfungsausschuss ist ehrenamtlich. Für bare Auslagen und für Zeitversäumnisse ist, soweit eine Entschädigung nicht von anderer Seite gewährt wird,

¹Soweit keine geschlechtsneutrale Formulierung gewählt ist, dient dies allein der Vereinfachung der Lesbarkeit. Auch dort werden alle Menschen angesprochen - unabhängig von ihrem Geschlecht (m / w / d).

eine angemessene Entschädigung, mindestens in Höhe des in § 16 JVEG genannten Betrages, zu zahlen, deren Höhe von der Rechtsanwaltskammer mit Genehmigung der obersten Landesbehörde festgesetzt wird.

§ 4

Vorsitz, Beschlussfähigkeit, Abstimmung

(1) Jeder Prüfungsausschuss bzw. jede Prüferdelegation wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Vorsitzender und Stellvertreter sollen nicht der gleichen Mitgliedergruppe angehören. Er / Sie ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel der Mitglieder, mindestens drei, mitwirken. Er / Sie beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(2) Zu den Sitzungen des Prüfungsausschusses bzw. der Prüferdelegation sind die ordentlichen Mitglieder rechtzeitig einzuladen. Kann ein Mitglied an einer Sitzung nicht teilnehmen, so hat er dies unverzüglich der zuständigen Stelle mitzuteilen. Für ein verhindertes Mitglied ist ein stellvertretendes Mitglied einzuladen, welches derselben Gruppe angehören soll.

§ 5

Geschäftsführung

(1) Die Rechtsanwaltskammer regelt im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss dessen Geschäftsführung.

(2) Die Sitzungsprotokolle haben der Protokollführer und der Vorsitzende des jeweiligen Prüfungsausschusses bzw. der jeweiligen Prüferdelegation zu unterzeichnen. § 26 Abs. 5 bleibt unberührt.

§ 6

Befangenheit

(1) Bei der Zulassung und Prüfung darf nicht mitwirken, wer Arbeitgeber, Arbeitskollege oder Angehöriger eines Prüflings ist. Ausbilder des Prüflings sollen, soweit nicht besondere Umstände eine Mitwirkung zulassen oder erfordern, nicht mitwirken. Angehörige im Sinne des Satzes 1 sind:

1. Verlobte,
2. Ehegatten,
3. eingetragene Lebenspartner,
4. Verwandte und Verschwägte in gerader Linie,
5. Geschwister,
6. Kinder der Geschwister,
7. Ehegatten der Geschwister und Geschwister der Ehegatten,
8. Geschwister der Eltern,
9. Personen, die durch ein auf längere Dauer angelegtes Pflegeverhältnis mit häuslicher Gemeinschaft wie Eltern und Kind miteinander verbunden sind (Pflegeeltern und Pflegekind).

Angehörige sind die in Satz 2 aufgeführten Personen auch dann, wenn

1. in den Fällen der Nummer 2, 3, 4 und 7 die die Beziehung begründende Ehe oder Lebenspartnerschaft nicht mehr besteht oder in den Fällen Nummer 4 bis 8 die Verwandtschaft durch Annahme als Kind erloschen ist;
2. im Falle der Nummer 9 die häusliche Gemeinschaft nicht mehr besteht, sofern die Personen weiterhin wie Eltern und Kind miteinander verbunden sind.

(2) Mitglieder des Prüfungsausschusses oder einer Prüferdelegation, die sich befangen fühlen, oder Prüflinge, die die Besorgnis der Befangenheit geltend machen wollen, haben dies unverzüglich der Rechtsanwaltskammer mitzuteilen, spätestens während der Prüfung dem Prüfungsausschuss oder der Prüferdelegation. Die Entscheidung über den Aus-

schluss von der Mitwirkung trifft die Rechtsanwaltskammer, während der Prüfung der Vorsitzende des Prüfungsausschusses oder der Prüferdelegation bzw. dessen Stellvertreter. Im letzteren Fall darf das betroffene Mitglied nicht mitwirken. Ausgeschlossene Personen dürfen bei der Beratung und Beschlussfassung nicht zugegen sein.

(3) Liegt ein Grund vor, der geeignet ist, Misstrauen gegen eine unparteiische Ausübung des Prüfungsamtes zu rechtfertigen, oder wird von einem Prüfling das Vorliegen eines solchen Grundes behauptet, so hat die betroffene Person dies während der Prüfung dem Prüfungsausschuss oder der Prüferdelegation, ansonsten der Rechtsanwaltskammer mitzuteilen. Absatz 2 Satz 3 und 4 gelten entsprechend.

(4) Ist infolge Befangenheit eine ordnungsgemäße Besetzung nicht möglich, kann die Rechtsanwaltskammer die Durchführung der Prüfung einem anderen Prüfungsausschuss oder Prüferdelegation, erforderlichenfalls einer anderen Rechtsanwaltskammer übertragen.

§ 7

Verschwiegenheit

Die Mitglieder des Prüfungsausschusses oder einer Prüferdelegation haben für alle Prüfungsvorgänge gegenüber Dritten Verschwiegenheit zu wahren. Dies gilt nicht gegenüber der Rechtsanwaltskammer. Ausnahmen bedürfen der Einwilligung der Rechtsanwaltskammer. Das Recht des Berufsbildungsausschusses auf Unterrichtung gemäß § 79 Abs. 3 Nr. 2 BBiG bleibt unberührt.

Abschnitt 3

Ziel und Inhalt

der Zwischen- und Abschlussprüfung

§ 8

Ziel und Inhalt der Zwischenprüfung

(1) Zur Ermittlung des Ausbildungsstandes ist eine Zwischenprüfung durchzuführen. Die Zwischenprüfung erstreckt sich auf die in § 6 ReNoPatAusbV für das erste Ausbildungsjahr genannten übergreifenden und berufsprofilgebenden Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten sowie auf den im Unterricht entsprechend dem Rahmenlehrplan zu vermittelnden Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.

(2) Der Prüfungsausschuss kann die Durchführung der Zwischenprüfung auf die Fachlehrkräfte der berufsbildenden Schulen übertragen.

(3) Über die Teilnahme an der Zwischenprüfung wird eine Bescheinigung / ein Zeugnis ausgestellt, der die in den einzelnen Prüfungsbereichen erzielten Leistungen zu entnehmen sind.

Die Bescheinigungen erhalten:

- a) die Auszubildenden,
- b) bei minderjährigen Auszubildenden die gesetzlichen Vertreter,
- c) die Ausbildenden.

§ 9

Ziel und Inhalt der Abschlussprüfung, Bezeichnung des Abschlusses

(1) Durch die Abschlussprüfung ist festzustellen, ob der Prüfling die berufliche Handlungsfähigkeit erworben hat. Mit ihr soll der Prüfling nachweisen, dass er die erforderlichen beruflichen Fertigkeiten beherrscht, die notwendigen beruflichen Kenntnisse und Fähigkeiten besitzt und mit dem im Berufsschulunterricht zu vermittelnden, für die Berufsausbildung wesentlichen Lehrstoff vertraut ist. Die Ausbildungsordnung ist zugrunde zu legen. Die Prüfungssprache ist Deutsch, soweit nicht die Ausbildungsord-

nung oder die Prüfungsregelung der Rechtsanwaltskammer etwas anderes vorsieht.

(2) Die erfolgreich abgelegte Prüfung führt zum anerkannten Abschluss „Rechtsanwaltsfachangestellte/r“.

Abschnitt 4

Vorbereitung der Prüfung

§ 10

Prüfungs- und Ladungstermine

(1) Die Rechtsanwaltskammer bestimmt in der Regel zwei für die Durchführung der Prüfung maßgebende Zeiträume im Jahr. Diese Zeiträume sollen auf den Ablauf der Berufsausbildung und des Schuljahres abgestimmt sein. Die Zwischenprüfung soll nach Ablauf des ersten Jahres der Ausbildung oder Umschulung, jedoch nicht später als 18 Monate nach deren Beginn stattfinden.

(2) Die Rechtsanwaltskammer gibt den Prüfungszeitraum, die von ihr festgelegten Prüfungstage und Prüfungsorte einschließlich der Anmeldefristen in geeigneter Weise rechtzeitig vor Ablauf der Anmeldefrist öffentlich bekannt. Wird die Anmeldefrist überschritten, kann die Rechtsanwaltskammer die Annahme des Antrags verweigern. Die Ladung zum Fachgespräch (§ 17 III) soll mindestens eine Woche vorher erfolgen.

(3) Werden für schriftlich durchzuführende Prüfungsbereiche einheitliche überregionale Aufgaben verwendet, sind dafür entsprechend überregional abgestimmte Prüfungstage anzusetzen.

§ 11

Zulassungsvoraussetzungen für die Abschlussprüfung

(1) Zur Abschlussprüfung (§ 43 Abs. 1 BBiG) ist zuzulassen,

1. wer die Ausbildungszeit zurückgelegt hat oder wessen Ausbildungszeit nicht später als zwei Monate nach dem Prüfungstermin endet,
2. wer an vorgeschriebenen Zwischenprüfungen teilgenommen sowie vorgeschriebene, vom Ausbildenden und Auszubildenden unterzeichnete schriftliche Ausbildungsnachweise geführt hat und
3. wessen Berufsausbildungsverhältnis in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse eingetragen ist oder aus einem Grund nicht eingetragen ist, den weder der Auszubildende noch dessen gesetzlicher Vertreter zu vertreten hat.

Behinderte Menschen sind zur Abschlussprüfung auch zuzulassen, wenn die Voraussetzungen von Nummer 2 und 3 nicht vorliegen.

(2) Zur Abschlussprüfung ist ferner zuzulassen,

1. wer in einer berufsbildenden Schule oder einer sonstigen Berufsbildungseinrichtung ausgebildet worden ist, wenn dieser Bildungsgang der Berufsausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf entspricht. Ein Bildungsgang entspricht der Berufsausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf, wenn er
 - a) nach Inhalt, Anforderung und zeitlichem Umfang der jeweiligen Ausbildungsordnung gleichwertig ist,
 - b) systematisch, insbesondere im Rahmen einer sachlichen und zeitlichen Gliederung durchgeführt wird und
 - c) durch Lernortkooperation einen angemessenen Anteil an fachpraktischer Ausbildung gewährleistet.
2. wer einen Bildungsgang absolviert hat, welcher nach der Rechtsverordnung eines Landes die Voraussetzungen nach Nummer 1 erfüllt.

§ 12

Zulassungsvoraussetzungen
in besonderen Fällen

(1) Der Auszubildende kann nach Anhörung des Ausbildenden und der Berufsschule vor Ablauf seiner Ausbildungszeit zur Abschlussprüfung zugelassen werden, wenn seine Leistungen dies rechtfertigen. Ausbildende und die Berufsschule haben dies schriftlich zu bestätigen. Die Durchschnittsnote muss mindestens 3,0 betragen.

(2) Zur Abschlussprüfung ist auch zuzulassen, wer nachweist, dass er mindestens das Eineinhalbfache der Zeit, die als Ausbildungszeit vorgeschrieben ist, in dem Beruf der / des Rechtsanwaltsfachangestellten tätig gewesen ist. Als Zeiten der Berufstätigkeit gelten auch Ausbildungszeiten in einem anderen, einschlägigen Ausbildungsberuf. Von dem Nachweis der Mindestzeit nach Satz 1 kann ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn durch Vorlage von Zeugnissen oder auf andere Weise glaubhaft gemacht wird, dass der Prüfungsbewerber die berufliche Handlungsfähigkeit erworben hat, die die Zulassung zur Prüfung rechtfertigt. Ausländische Bildungsabschlüsse und Zeiten der Berufstätigkeit im Ausland sind dabei angemessen zu berücksichtigen; dies gilt auch bei Umschulungen.

(3) Bei einer Umschulungsprüfung ist der Prüfling auf Antrag von der Ablegung einzelner Prüfungsbestandteile zu befreien, wenn er eine andere vergleichbare Prüfung vor einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Bildungseinrichtung oder vor einem staatlichen Prüfungsausschuss erfolgreich abgelegt hat und er sich zur Umschulungsprüfung innerhalb von zehn Jahren nach der Bekanntgabe des Bestehens der anderen Prüfung bei der Rechtsanwaltskammer anmeldet.

(4) Soldaten auf Zeit und ehemalige Soldaten sind nach Absatz 2 Satz 3 zur Abschlussprüfung zuzulassen, wenn das Bundesministerium der Verteidigung oder die von ihm bestimmte Stelle bescheinigt, dass der Bewerber berufliche Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten erworben hat, welche die Zulassung zur Prüfung rechtfertigen.

§ 13

Anmeldung zu den Prüfungen

(1) Die Anmeldungen zu den Zwischen- und Abschlussprüfungen hat der Auszubildende schriftlich unter Verwendung der von der Rechtsanwaltskammer bestimmten Anmeldeformulare bei der Rechtsanwaltskammer mit Zustimmung des Auszubildenden bei der Rechtsanwaltskammer einzureichen.

Den Antrag auf Zulassung der Abschlussprüfung kann der Prüfungsbewerber in besonderen Fällen selbst stellen. Dies gilt insbesondere in den Fällen der Zulassung gem. § 12 Abs. 2 und bei Wiederholungsprüfungen, falls ein Ausbildungsverhältnis nicht mehr besteht.

(2) Bei zum Prüfungszeitpunkt noch minderjährigen Auszubildenden ist der Anmeldung zur Zwischenprüfung die ärztliche Bescheinigung über die erste Nachuntersuchung des Auszubildenden entsprechend § 33 JArbSchG beizufügen.

(3) Die Rechtsanwaltskammer ist für die Entgegennahme der Anmeldung zuständig, wenn in ihrem Bezirk die Ausbildungs- oder Umschulungsstätte liegt. In den Fällen des § 11 Abs. 2 sowie § 12 Abs. 2 und 3 ist die Rechtsanwaltskammer zuständig, wenn in ihrem Bezirk die Arbeitsstätte liegt oder, soweit kein Arbeitsverhältnis besteht, der Wohnsitz des Prüfungsbewerbers liegt.

(4) Der Anmeldung zur Abschlussprüfung

müssen beigefügt sein:

1. in den Fällen des § 11 Abs. 1 und 2 sowie § 12 Abs. 1:
 - a) die Bescheinigung über die Teilnahme an der vorgeschriebenen Zwischenprüfung in Kopie,
 - b) eine zusätzliche Bescheinigung des Ausbildenden, dass die vorgeschriebenen schriftlichen Ausbildungsnachweise geführt worden sind,
 - c) eine Beurteilung der Leistung durch den Ausbildenden,
 - d) ein Lebenslauf in tabellarischer Form,
2. zusätzlich in den Fällen des § 11 Abs. 2:
 - a) Ausbildungsnachweise im Sinne des § 11 Abs. 2,
 - b) das letzte Zeugnis der zuletzt besuchten Schule,
 - c) gegebenenfalls vorhandene weitere Ausbildungs- und Tätigkeitsnachweise,
3. zusätzlich in den Fällen des § 12 Abs. 1:
 - a) eine Stellungnahme des Ausbildenden zum Antrag auf vorzeitige Zulassung,
 - b) eine Stellungnahme der berufsbildenden Schule zum Antrag auf vorzeitige Zulassung,
4. zusätzlich in den Fällen des § 12 Abs. 2 bzw. Abs. 3:
 - a) Tätigkeitsnachweise oder glaubhafte Darlegung über den Erwerb von Kenntnissen, Fertigkeiten und Fähigkeiten im Sinne des § 12 Abs. 2 bzw. Bescheinigung gemäß § 12 Abs. 3,
 - b) die unter Nr. 2 b) und c) genannten Zeugnisse bzw. Nachweise.

§ 14

Entscheidung über die Zulassung
zur Prüfung

(1) Über die Zulassung entscheidet die Rechtsanwaltskammer; einer förmlichen Mitteilung über die Zulassung bedarf es nicht. Hält sie die Zulassungsvoraussetzungen nicht für gegeben, entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Entscheidung ist dem Prüfungsbewerber unverzüglich schriftlich unter Angabe der Ablehnungsgründe mit Rechtsmittelbelehrung bekannt zu geben (§ 46 Abs. 1 BBiG).

(2) Die Zulassung kann bis zum ersten Prüfungstag aufgehoben werden, wenn sie auf Grund von gefälschten Unterlagen oder falschen Angaben ausgesprochen wurde.

§ 15

Prüfungsgebühr

Der Anmeldende hat nach Aufforderung eine Prüfungsgebühr an die Rechtsanwaltskammer zu entrichten. Die Höhe der Prüfungsgebühr bestimmt sich nach der zur Zeit der Anmeldung geltenden Gebührenordnung.

Abschnitt 5

Gliederung und Durchführung
der Zwischen-, Abschluss- und
Ergänzungsprüfung

§ 16

Gliederung und Durchführung
der Zwischenprüfung

Die Zwischenprüfung findet in den Prüfungsbereichen:

1. Rechtsanwendung sowie
 2. Kommunikation und Büroorganisation
- mit Hilfe schriftlich zu bearbeitender fallbezogener Aufgaben und einer Prüfungszeit von jeweils 60 Minuten statt.

§ 17

Gliederung und Durchführung
der Abschlussprüfung, Ergänzungsprüfung

(1) Die Abschlussprüfung richtet sich nach

der ReNoPatAusbV und gliedert sich in einen schriftlichen und einen mündlichen Teil.

(2) Der schriftliche Prüfungsteil ist für den Ausbildungsberuf Rechtsanwaltsfachangestellte/r in den Prüfungsbereichen

1. Geschäfts- und Leistungsprozesse (60 Minuten),
2. Rechtsanwendung im Rechtsanwaltsbereich (150 Minuten)
3. Vergütung und Kosten (90 Minuten) sowie
4. Wirtschafts- und Sozialkunde (60 Minuten);

abzuhalten. Sind an einem Tag ausschließlich schriftliche Prüfungsleistungen zu erbringen, soll die Dauer der Prüfung 300 Minuten nicht überschreiten.

(3) Der Prüfungsbereich Mandantenbetreuung wird im Rahmen eines fallbezogenen Fachgesprächs geprüft. Die Prüfungszeit beträgt 15 Minuten.

(4) Auf Antrag des Prüflings ist die Prüfung in einem der Prüfungsbereiche „Geschäfts- und Leistungsprozesse“, Rechtsanwendung im Rechtsanwaltsbereich“, „Vergütung und Kosten“ oder „Wirtschafts- und Sozialkunde“ durch eine mündliche Prüfung von etwa 15 Minuten zu ergänzen, wenn

1. der Prüfungsbereich schlechter als mit „ausreichend“ bewertet worden ist und
2. die mündliche Ergänzungsprüfung für das Bestehen der Abschlussprüfung den Ausschlag geben kann.

Bei der Ermittlung des Ergebnisses für diesen Prüfungsbereich sind das bisherige Ergebnis und das Ergebnis der mündlichen Ergänzungsprüfung im Verhältnis 2:1 zu gewichten.

(5) Die Abschlussprüfung für den Ausbildungsberuf Rechtsanwaltsfachangestellte/r ist bestanden, wenn die Leistungen wie folgt bewertet worden sind:

1. im Gesamtergebnis mit mindestens „ausreichend“,
2. im Prüfungsbereich Rechtsanwendung im Rechtsanwaltsbereich mit mindestens „ausreichend“,
3. in mindestens drei weiteren Prüfungsbereichen mit mindestens „ausreichend“,
4. in keinem Prüfungsbereich mit „ungenügend“.

Die Vorgaben nach § 7 Abs. 8 und § 9 Abs. 8 ReNoPatAusbV sind zu beachten:

Die einzelnen Prüfungsbereiche sind wie folgt zu gewichten:

- | | |
|--|----------------|
| 1. Geschäfts- und Leistungsprozesse | mit 15 Prozent |
| 2. Mandantenbetreuung (Fachgespräch) | mit 15 Prozent |
| 3. Rechtsanwendung im Rechtsanwaltsbereich | mit 30 Prozent |
| 4. Vergütung und Kosten | mit 30 Prozent |
| 5. Wirtschafts- und Sozialkunde | mit 10 Prozent |

(6) Dem Prüfling wird mit der Ladung zum Fachgespräch das Ergebnis seines schriftlichen Prüfungsteils bekannt gegeben.

(7) Im Anschluss an den letzten Prüfungsteil ist dem Prüfling das Gesamtergebnis bekannt zu geben. Ihm ist ebenfalls bekannt zu geben, ob er die Prüfung bestanden hat oder nicht.

§ 18

Prüfungsaufgaben

Der Prüfungsausschuss erstellt auf der Grundlage der ReNoPatAusbV die Prüfungsaufgaben und wählt sie aus. Mit der Vorlage der Aufgabenentwürfe ist gleichzeitig eine Musterlösung mit Bewertungsschlüssel vorzulegen. Die Rechtsanwaltskammer kann

diese Aufgabe an einen überregionalen Aufgabenerstellungsausschuss delegieren.

§ 19

Prüfung behinderter Menschen

Bei der Durchführung der Prüfung sollen die besonderen Verhältnisse behinderter Menschen berücksichtigt werden. Dies gilt insbesondere für die Dauer der Prüfung, die Zulassung von Hilfsmitteln und die Inanspruchnahme von Hilfeleistungen Dritter wie Gebärdensprachdolmetscher für hörbehinderte Personen. Die Art der Behinderung ist mit dem Antrag auf Zulassung zur Prüfung nachzuweisen.

§ 20

Ausschluss der Öffentlichkeit

(1) Die Prüfungen sind nicht öffentlich. Vertreter der obersten Bundes- und Landesbehörden, der Rechtsanwaltskammer sowie Mitglieder des Berufsbildungsausschusses können bei der Prüfung anwesend sein. Der Prüfungsausschuss kann weitere Personen als Zuhörer zulassen, soweit keiner der Prüflinge widerspricht.

(2) Bei der Beratung über das Prüfungsergebnis dürfen nur die Mitglieder des Prüfungsausschusses anwesend sein.

§ 21

Leitung und Aufsicht

(1) Die Prüfung wird unter Leitung des Vorsitzenden vom Prüfungsausschuss abgenommen. Über den Ablauf der Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen.

(2) Die Rechtsanwaltskammer regelt im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss die Aufsichtsführung, die sicherstellen soll, dass die Prüflinge selbstständig und nur mit den erlaubten Arbeits- und Hilfsmitteln arbeiten.

§ 22

Ausweisungspflicht und Belehrung

Die Prüflinge haben sich auf Verlangen des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder des Aufsichtsführenden über ihre Person auszuweisen. Sie sind vor Beginn der Prüfung über den Prüfungsablauf, die Folgen von Täuschungen, Ordnungsverstößen, Rücktritt und Nichtteilnahme zu belehren.

§ 23

Täuschungshandlungen und Ordnungsverstöße

(1) Unternimmt es ein Prüfling, das Prüfungsergebnis durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen oder leistet er Beihilfe zu einer Täuschung oder einem Täuschungsversuch, liegt eine Täuschungshandlung vor.

(2) Wird während der Prüfung festgestellt, dass ein Prüfling eine Täuschungshandlung begeht oder einen entsprechenden Verdacht hervorruft, ist der Sachverhalt von der Aufsichtsführung festzustellen und zu protokollieren. Der Prüfling setzt die Prüfung vorbehaltlich der Entscheidung des Prüfungsausschusses über die Täuschungshandlung fort.

(3) Liegt eine Täuschungshandlung vor, wird die von der Täuschungshandlung betroffene Prüfungsleistung mit „ungenügend“ (= 0 Punkte) bewertet. In schweren Fällen, insbesondere bei vorbereiteten Täuschungshandlungen, kann der Prüfungsausschuss den Prüfungsteil oder die gesamte Prüfung mit „ungenügend“ (= 0 Punkte) bewerten. Soweit Prüfungsleistungen einer Prüferdelegation übertragen sind, kann die Prüferdelegation die Prüfungsleistung mit „ungenügend“ (= 0 Punkte) bewerten.

(4) Behindert ein Prüfling durch sein Verhalten die Prüfung so, dass die Prüfung nicht ordnungsgemäß durchgeführt werden kann,

ist er von der Teilnahme auszuschließen; gleiches gilt bei Nichtbeachtung von Sicherheitsvorschriften. Die Entscheidung hierüber kann von der Aufsichtsführung getroffen werden. Die endgültige Entscheidung über die Folgen für den Prüfling hat der Prüfungsausschuss unverzüglich zu treffen. Absatz 3 gilt entsprechend.

(5) Vor Entscheidungen des Prüfungsausschusses oder der Prüferdelegation nach den Absätzen 3 und 4 ist der Prüfling zu hören.

§ 24

Rücktritt, Nichtteilnahme

(1) Der Prüfling kann nach Anmeldung zur Prüfung aus wichtigem Grund von der Prüfung zurücktreten, bei schriftlichen Prüfungsteilen nach Bekanntgabe der Prüfungsaufgaben oder Beginn des fallbezogenen Fachgesprächs. Der Rücktritt ist gegenüber der Rechtsanwaltskammer unter Angabe und Nachweis des wichtigen Grundes in Schriftform zu erklären. Im Krankheitsfall kann die Rechtsanwaltskammer ein amtsärztliches Attest verlangen. Der mit der Abschlussprüfung befasste Prüfungsausschuss entscheidet über das Vorliegen eines wichtigen Grundes. Liegt kein wichtiger Grund vor, so gilt die Abschlussprüfung als nicht bestanden; § 29 findet Anwendung. Liegt ein wichtiger Grund vor, gilt die Abschlussprüfung als nicht abgelegt und der Versuch bleibt unberücksichtigt.

(2) Tritt ein Prüfling nach Beginn (nach Bekanntgabe der schriftlichen Prüfungsaufgaben oder Beginn des fallbezogenen Fachgesprächs), aber vor Beendigung der Abschlussprüfung aus einem wichtigen Grund - Absatz 1 gilt entsprechend - zurück, können bereits erbrachte, in sich abgeschlossene und mit mindestens ausreichend bewertete Prüfungsleistungen auf Antrag anerkannt werden; § 29 Abs. 2 gilt sinngemäß. Die noch nicht erbrachten Prüfungsleistungen gelten als nicht abgelegt.

(3) Erscheint ein Prüfling zu Beginn oder im Laufe der Abschlussprüfung nicht, so gilt die Prüfung als abgelegt, es sei denn er kann einen wichtigen Grund für sein Nichterscheinen nachweisen. Absatz 1 gilt entsprechend.

Abschnitt 6

Prüfungsergebnis

§ 25

Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die Prüfungsleistungen sind wie folgt zu bewerten:

100 - 92 Punkte
= sehr gut (1) = Eine den Anforderungen in besonderem Maße entsprechende Leistung

91 - 81 Punkte
= gut (2) = Eine den Anforderungen voll entsprechende Leistung

80 - 67 Punkte
= befriedigend (3) = Eine den Anforderungen im Allgemeinen entsprechende Leistung

66 - 50 Punkte
= ausreichend (4) = Eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht

49 - 30 Punkte
= mangelhaft (5) = Eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind

29 - 0 Punkte

= ungenügend (6) = Eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der selbst die Grundkenntnisse lückenhaft sind.

Der 100-Punkte-Schlüssel ist der Bewertung aller Prüfungsleistungen zugrunde zu legen. Die Leistungen sind mit vollen Punkten zu bewerten. Bei der Ermittlung des Ergebnisses ist die kaufmännische Rundungsregel anzuwenden.

(2) Jede schriftliche Prüfungsarbeit muss von zwei Korrektoren bewertet werden, wobei der Zweitkorrektor von den Randnotizen und der Bewertung des Erstkorrektors Kenntnis nehmen darf. S 26 Abs. 2 Satz 2 und 3 sind zu beachten.

(3) Eine nicht abgegebene Arbeit ist mit der Note „ungenügend“ = 0 Punkte zu bewerten.

§ 26

Feststellung der Prüfungsergebnisse

(1) Der Prüfungsausschuss fasst die Beschlüsse über

1. die Noten zur Bewertung einzelner Prüfungsleistungen, die er selbst abgenommen hat,
2. die Noten zur Bewertung der Prüfung insgesamt sowie
3. das Bestehen oder Nichtbestehen der Abschlussprüfung.

Für die Beschlussfassung erhält der Prüfungsausschuss die Ergebnisse der Niederschriften gemäß § 21 Abs. 1.

(2) Der Prüfungsausschuss oder die Prüferdelegation kann einvernehmlich die Abnahme und Bewertung einzelner, schriftlicher oder sonstiger Prüfungsleistungen, deren Bewertung unabhängig von der Anwesenheit bei der Erbringung erfolgen kann, so vornehmen, dass zwei seiner oder ihrer Mitglieder die Prüfungsleistungen selbstständig und unabhängig bewerten. Weichen die Bewertungen der beiden Prüfer auf der Grundlage des in der Prüfungsordnung vorgesehenen Bewertungsschlüssels um nicht mehr als 10 % der errechenbaren Punkte voneinander ab, so errechnet sich die endgültige Bewertung aus dem Durchschnitt der beiden Bewertungen. Bei einer größeren Abweichung übernimmt die endgültige Bewertung ein vorab bestimmtes weiteres Mitglied des Prüfungsausschusses oder der Prüferdelegation. Nach § 47 Abs. 2 Satz 2 BBiG erstellte oder ausgewählte Antwort-Wahl-Aufgaben können automatisiert ausgewertet werden, wenn das Aufgabenerstellungs- oder Aufgabenauswahlgremium festgelegt hat, welche Antworten als zutreffend anerkannt werden. Die Ergebnisse sind vom Prüfungsausschuss zu übernehmen.

(3) Sieht die ReNoPatVO vor, dass Auszubildende bei erfolgreichem Abschluss eines zweijährigen Ausbildungsberufes vom ersten Teil der Abschlussprüfung befreit sind, so ist das Ergebnis der Abschlussprüfung des zweijährigen Ausbildungsberufes vom Prüfungsausschuss als das Ergebnis des ersten Teils der Abschlussprüfung zu übernehmen.

(4) Der Prüfungsausschuss kann zur Bewertung einzelner, nicht mündlich zu erbringender Prüfungsleistungen gutachterliche Stellungnahmen Dritter, insbesondere berufsbildender Schulen einholen. Im Rahmen der Begutachtung sind die wesentlichen Abläufe zu dokumentieren und die für die Bewertung erheblichen Tatsachen festzuhalten. Die Rechtsanwaltskammer erteilt den Auftrag, Personen, die nach § 3 von der Mitwirkung im Prüfungsausschuss auszuschließen sind, sollen nicht als Gutachter tätig werden.

(5) Über die Prüfung und Feststellung der einzelnen Prüfungsergebnisse ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses bzw. der Prüferdelegation zu unterzeichnen und der Rechtsanwaltskammer unverzüglich vorzulegen.

(6) Dem Prüfling soll unmittelbar nach Feststellung des Gesamtergebnisses der Prüfung mitgeteilt werden, ob er die Prüfung „bestanden“ oder „nicht bestanden“ hat. Hierüber erhält der Prüfling eine vom Vorsitzenden zu unterzeichnende Bescheinigung. Kann die Feststellung des Prüfungsergebnisses nicht am Tag der letzten Prüfungsleistung getroffen werden, so hat der Prüfungsausschuss diese unverzüglich zu treffen und dem Prüfling mitzuteilen.

§ 27 Prüfungszeugnis

(1) Über die Teilnahme an der Zwischenprüfung erhält der Prüfling ein Zeugnis / eine Bescheinigung, dem die in den einzelnen Bereichen erzielten Leistungen zu entnehmen sind. Das Zeugnis erhält der Prüfling oder bei minderjährigen Auszubildenden der gesetzliche Vertreter.

(2) Ist die Abschlussprüfung bestanden, erhält der Prüfling von der Rechtsanwaltskammer ein Prüfungszeugnis. Das Prüfungszeugnis muss enthalten:

1. die Bezeichnung „Prüfungszeugnis nach § 37 Abs. 2 BBiG“,
2. die Personalien des Prüflings (Name, ggf. Geburtsname, Geburtsdatum, Geburtsort),
3. den Ausbildungsberuf,
4. das Gesamtergebnis der Prüfung,
5. das Datum des Bestehens der Prüfung,
6. die Unterschriften des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und des Beauftragten der Rechtsanwaltskammer mit Siegel; mit Zustimmung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses kann dessen Unterschrift durch die Unterschrift eines anderen Mitgliedes des Prüfungsausschusses ersetzt werden.

Auf Verlangen sind dem Prüfling die Ergebnisse der einzelnen Prüfungsleistungen zu bescheinigen (jeweils mit Note und Punkten). Im Prüfungszeugnis können darüber hinaus Angaben zum DQR/EQR-Niveau aufgenommen werden.

(3) Im Prüfungszeugnis können darüber hinaus Angaben zum DQR/EQR-Niveau oder auf Antrag des Prüflings über, während oder anlässlich der Ausbildung erworbene besondere oder zusätzliche Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten aufgenommen werden.

(4) Dem Auszubildenden sind auf Verlangen die Ergebnisse der Zwischen- und Abschlussprüfung des Auszubildenden zu übermitteln (§ 37 Abs. 2 Satz 2 BBiG).

(5) Dem Zeugnis ist auf Antrag des Auszubildenden eine englischsprachige und eine französischsprachige Übersetzung beizufügen. Auf Antrag des Auszubildenden ist das Ergebnis berufsschulischer Leistungsfeststellungen auf dem Zeugnis auszuweisen, sofern der Auszubildende den entsprechenden Nachweis beibringt.

§ 28 Nicht bestandene Prüfung

Bei nicht bestandener Prüfung erhalten die Prüflinge, bei minderjährigen Prüflingen auch deren gesetzliche Vertreter sowie der Auszubildende einen schriftlichen Bescheid. Darin sind die Prüfungsleistungen anzugeben und für welche Prüfungsleistungen eine Wiederholungsprüfung auf Antrag erlassen werden kann. Auf die besonderen Bedingungen

der Wiederholungsprüfung ist hinzuweisen.

Abschnitt 7 Wiederholungsprüfung § 29 Wiederholungsprüfung

(1) Die nicht bestandene Abschlussprüfung kann auf Antrag zweimal wiederholt werden. Die Vorschriften über die Anmeldung und Zulassung gelten sinngemäß. Bei der Anmeldung sind außerdem Ort und Datum der vorausgegangenen Prüfung anzugeben.

(2) Hat der Prüfling selbstständige Prüfungsleistungen mit mindestens ausreichendem Ergebnis erbracht, sind diese Prüfungsleistungen auf Antrag nicht zu wiederholen, sofern der Prüfling sich innerhalb von zwei Jahren - gerechnet von dem Tag der Beendigung der nicht bestandenen Prüfung - zur Wiederholungsprüfung anmeldet. Bei der Berechnung des Prüfungsergebnisses werden die gemäß Satz 1 erbrachten Ergebnisse berücksichtigt.

(3) Die Prüfung kann frühestens zum nächsten Abschlussprüfungstermin wiederholt werden.

Abschnitt 8 Rechtsbehelfsbelehrung/ Schlussbestimmungen

§ 30 Rechtsbehelfsbelehrung

Entscheidungen des Prüfungsausschusses sowie der Rechtsanwaltskammer sind bei ihrer schriftlichen Bekanntgabe an den Prüfling mit einer schriftlichen Rechtsbehelfsbelehrung gemäß § 70 VwGO zu versehen.

§ 31 Prüfung von Zusatzqualifikationen

(1) Nach bestandener Prüfung als Rechtsanwaltsfachangestellte/r oder als Notarfachangestellte/r kann eine Zusatzprüfung abgelegt werden, die das Berufsziel der / des Rechtsanwalts- und Notarfachangestellten anstrebt. Zu dieser Zusatzprüfung ist nur zuzulassen, wer eine Zusatzausbildung in einem Notariat (für Rechtsanwaltsfachangestellte) oder in einer Rechtsanwaltskanzlei (für Notarfachangestellte) von mindestens einem Jahr nachweist.

(2) Prüfungsbereiche der Zusatzprüfung sind die in § 17 genannten Bereiche. Leistungen aus einer bestandenen Prüfung zur / zum Rechtsanwaltsfachangestellten oder zur / zum Notarfachangestellten werden auf Antrag angerechnet, wenn diese nicht länger als zwei Jahre zurückliegen.

(3) Nach bestandener Zusatzprüfung ist ein neues Prüfungszeugnis auszustellen, das die Berufsbezeichnung „Rechtsanwalts- und Notarfachangestellte“ bzw. „Rechtsanwalts- und Notarfachangestellter“ ausweist.

(4) Die Vorschriften der Prüfungsordnung über die Anmeldung, Zulassung und Durchführung der Prüfung gelten entsprechend.

§ 32 Einsicht in die Prüfungsunterlagen, Aufbewahrungsfristen

Auf Antrag ist dem Prüfling binnen der gesetzlich vorgegebenen Frist zur Einlegung eines Rechtsbehelfs Einsicht in seine Prüfungsunterlagen zu gewähren. Die schriftlichen Prüfungsarbeiten sind mindestens ein Jahr, die Niederschriften gemäß § 21 Abs. 1 und § 26 Abs. 5 sind 15 Jahre aufzubewahren. Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit dem Zugang des Prüfungsbescheides (§§ 27, 28). Der Ablauf der vorgenannten Fristen wird durch das Einlegen eines Rechtsmittels gehemmt.

Ein Anspruch auf Aushändigung der Prüfungsarbeiten besteht nicht.

§ 33 Inkrafttreten

(1) Diese Prüfungsordnung wurde gemäß § 47 Abs. 1 BBiG vom Ministerium der Justiz Rheinland-Pfalz am 26. April 2021 genehmigt; sie tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Sie gilt für alle Ausbildungsverhältnisse, für die die ReNoPatAusbV v. 29. August 2014 gilt.

Die vorstehende Prüfungsordnung wird hiermit ausgefertigt, um im Staatsanzeiger veröffentlicht zu werden.

Zweibrücken, den 7. Juli 2021

RA JR Dr. Seither
Präsident
der Pfälzischen Rechtsanwaltskammer
Zweibrücken

Veröffentlicht im Staatsanzeiger
vom 19. Juli 2021

Öffentliche Ausschreibungen

2633.

Öffentliche Ausschreibung VOB/A

Auftraggeber (Vergabestelle):
Offizielle Bezeichnung:
Vitos Rheingau gemeinnützige GmbH
Straße: Kloster-Eberbach-Straße 4

Stadt/Ort: 65346 Eltville

Land: Deutschland (DE)

Kontaktstelle(n): Bauabteilung

Telefon: 06123 602 7320

Fax: 06123 602 364

Mail: bauabteilung@vitos-rheingau.de

Art der Vergabe:

Öffentliche Ausschreibung VOB/A

Ausführungsort: D-56368 Katzenelnbogen

Art und Umfang der Leistung:

Aktenzeichen:

KAZ 2020.10 Schlosserarbeiten

Werk-/Montageplanung, 1 Psch
Statischer Nachweis, 1 Psch
Vordach-Stahlkonstruktion, ca. 6,0 x 2,885 m, mit Trapezblechabdeckung, 1 Stk.
Brückenkonstruktion, L x B = ca. 4,0 x 1,80 m, 1 Stk.

Zulage Brückenbelag als Spezialrost mit EPDM-Gummistreifen, ca. 7,2 m²

Terrassenabtrennung mit Türanlage und feststehenden Seitenteilen aus quadratischen Stahl-Hohlprofilen ca. 50/50 mm, Füllung mit rautenförmigem Schutzgewebe aus Edelstahl, Maschenweite 60 mm, 1 Psch

Terrassengeländer, Flachstahl 60 x 10 mm, Füllung aus vertikalen Rundstäben 12 mm, Höhe 1000 mm, in Einzellängen, ca. 10,0 m

Handlauf, Edelstahl, wandseitig, d = 42 mm, mit Neigungswechseln und Endbögen, ca. 30,0 m

Handlauf, Edelstahl, wandseitig, d = 33 mm, mit Neigungswechseln und Endbögen, ca. 6,0 m

Ortsfeste Fassadenleiter, Stahl, feuerverzinkt, mit Rückenschutz, Gesamtlänge ca. 4800 mm, 1 Stk.

Gitterrost Pumpensumpf, ca. 1500 x 1500 mm, MW 30/30, 1 Stk.

Ausführungsfrist:

Beginn: 23. August 2021

Ende: 1. Oktober 2021

Frist für den Eingang der Angebote / Angebotseröffnung: 28. Juli 2021, 15.20 Uhr

Nebenangebote: Nein

Aktenzeichen: KAZ 2020.17

Mobile Trennwand + WC-Trennwände

Trennwandanlage, Rw P RW 57 dB, B x H = ca. 5050 x 2700 mm, 1 Stk.

WC-Trennwandsystem mit 2 Kabinen, 2 Stk. Zulage für raumhohe Ausführung, 2 Psch

Ausführungsfrist:

Beginn: 30. August 2021

Ende: 26. November 2021

Frist für den Eingang der Angebote / Angebotseröffnung: 28. Juli 2021, 15.00 Uhr

Nebenangebote: Nein

Weitere Informationen und Vergabeunterlagen erhalten Sie unter oben angegebener Adresse.

Frist für die Anforderung der Vergabeunterlagen:

14 Tage nach Bekanntmachung

Zuschlags- und Bindefrist:

gemäß VOB/A

Sicherheitsleistungen:

Sicherheitsleistung für Gewährleistungsansprüche (3 %)

Stellenausschreibungen

2634.

In der STAATSKANZLEI RHEINLAND-PFALZ am Dienstsitz MAINZ ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine Stelle als

Referentin / Referent (m / w / d) im Referat 232

im Bereich „Landespolitische Vorhaben mit kommunalem Bezug“ der Abteilung 3 „Regierungsplanung“

in Vollzeit zu besetzen.

Die Einstellung erfolgt im Beschäftigungsverhältnis nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L). Je nach Vorliegen der persönlichen Voraussetzungen ist ggf. auch eine Übernahme im Beamtenverhältnis möglich.

Bewerbungsfrist läuft **bis 2. August 2021.**

Weitere Informationen zu dieser Stellenausschreibung finden Sie unter www.karriere.rlp.de.

2635.

Im Jahr 2022 begeht das Land Rheinland-Pfalz das 40. Jubiläum der Partnerschaft mit der Republik Ruanda. Aus Anlass der zu diesen Feierlichkeiten geplanten Aktivitäten ist in der STAATSKANZLEI RHEINLAND-PFALZ am Dienstsitz in MAINZ zum nächstmöglichen Zeitpunkt die bis zum 31. März 2023 befristete Stelle

einer Sachbearbeitung (m / w / d)

in der Abteilung 5 „Europäische und internationale Zusammenarbeit“ im Referat 251 „Bilaterale Außenbeziehungen und internationale Partnerschaften des Landes, Kontakte zu US-Streitkräften, Haus der Großregion, Grenzüberschreitende Zusammenarbeit“ mit dem schwerpunktmäßigen Aufgabengebiet „Partnerschaft des Landes Rheinland-

Pfalz mit der Republik Ruanda“ zu besetzen.

Wir bieten Ihnen eine abwechslungsreiche und anspruchsvolle Tätigkeit mit starkem internationalen Bezug. Die Besoldung bzw. Eingruppierung richtet sich nach den beamtenrechtlichen Vorschriften bzw. dem TV-L.

Bewerbungsfrist läuft **bis 2. August 2021.**

Weitere Informationen zu dieser Stellenausschreibung finden Sie unter www.karriere.rlp.de.

2636.

MINISTERIUM DES INNEREN UND FÜR SPORT

Im Bereich der rheinland-pfälzischen Polizei ist die Funktion

der Direktorin / des Direktors (m / w / d) der Hochschule der Polizei Rheinland-Pfalz am Standort Hahn-Flughafen

voraussichtlich zum 1. September 2021 zu besetzen.

Diese Funktion ist nach Besoldungsgruppe B 3 Landesbesoldungsgesetz (LBesG) bewertet.

Bewerbungsfrist: **zwei Wochen nach Veröffentlichung.**

Weitere Informationen zu dieser Stellenausschreibung finden Sie unter https://karriere.rlp.de/de/im-beruf/?tx_solr%5Bfilter%5D%5B0%5D=fachr%3APolizei.

2637.

LANDESSOZIALGERICHT RHEINLAND-PFALZ

In der SOZIALGERICHTBARKEIT RHEINLAND-PFALZ ist

eine unbefristete Vollzeitstelle (m / w / d)

im Bereich des 3. Einstiegsamtes zum 1. Oktober 2021 zu besetzen.

Die Besetzung der Stelle kann auch in Teilzeit erfolgen.

Mögliche Dienstorte sind KOBLENZ und TRIER.

Bewerbungsfrist läuft **bis 10. August 2021.**

Weitere Informationen zu dieser Stellenausschreibung finden Sie unter www.karriere.rlp.de.

2638.

Im MINISTERIUM FÜR WISSENSCHAFT UND GESUNDHEIT ist in der Landeszentrale für politische Bildung zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine Stelle

einer Hausmeisterin / eines Hausmeisters (w / m / d)

in Teilzeit mit 19,5 Wochenstunden zu besetzen.

Dienstort ist das NS-Dokumentationszentrum Rheinland-Pfalz / Gedenkstätte KZ Osthofen (Ziegelhüttenweg 38, 67574 Osthofen).

Wir bieten im Beschäftigungsverhältnis eine Vergütung in der Entgeltgruppe 4

TV-L und freuen uns über Ihre Bewerbung **unter Angabe der Kennziffer 25/LpB/2021 bis zum 25. Juli 2021** bevorzugt elektronisch an

bewerbungen@mwg.rlp.de.

Weitere Informationen über das Ministerium für Bildung und zu dieser Stellenausschreibung finden Sie auf unserer Homepage unter www.mwg.rlp.de und unter www.karriere.rlp.de.

2639.

AUFSICHTS- UND DIENSTLEISTUNGSDIREKTION

Das Land Rheinland-Pfalz stellt zum 1. November 2021 bei der KREISVERWALTUNG ALZEY-WORMS

eine Assessorin jur. / einen Assessor jur. (m / w / d)

in einem bis 21. Oktober 2023 befristeten Beschäftigungsverhältnis in Vollzeit zur Elternzeitvertretung unter Eingruppierung in die Entgeltgruppe 13 TV-L ein.

Bewerbungsfrist: **28. Juli 2021.**

Nähere Informationen zu Aufgaben und Anforderungsprofil sind zu ersehen unter: www.add.rlp.de „Service“, „Stellenausschreibungen“.

2640.

Verstärkung gesucht ...

Bei der STEUERVERWALTUNG DES LANDES RHEINLAND-PFALZ sind zum nächstmöglichen Zeitpunkt zwei Vollzeitstellen (39 Wochenstunden)

eines Elektrikers / einer Elektronikerin (m / w / d)

beim LANDESAMT FÜR STEUERN in KOBLENZ zu besetzen.

Bewerbungsfrist ist der **31. Juli 2021.**

Entgeltgruppe: 5 TV-L und 6 TV-L.

Detaillierte Informationen über die zu besetzenden Stellen finden Sie im Internet unter www.karriere.rlp.de www.fin-rlp.de/jobs unter der Rubrik „Stellenangebote“

2641.

Bei der LANDESARCHIVVERWALTUNG RHEINLAND-PFALZ - LANDESHAUPTARCHIV KOBLENZ - ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine Stelle als

Mitarbeiter / in im Magazindienst (m / w / d)

unbefristet zu besetzen.

Bewerbungsfrist: **23. Juli 2021.**

Entgeltgruppe: 4.

Weitere Informationen finden Sie auf unserer Internetseite www.landeshauptarchiv.de oder unter www.karriere.rlp.de.

2642.

Beim LANDESUNTERSUCHUNGSAMT RHEINLAND-PFALZ ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt die bis zum 31. Dezember 2022 befristete Vollzeitstelle (100 %, EG 13 TV-L) für

eine Lebensmittelchemikerin / einen Lebensmittelchemiker (m / w / d) im Institut für Lebensmittelchemie und Arzneimittelpfprüfung

in der Abteilung „Lebensmittel, Bedarfsgegenstände, Kosmetika“ zu besetzen. Dienort ist MAINZ.

Nähere Angaben zu dieser Ausschreibung, insbesondere zum Anforderungsprofil sowie zum Landesuntersuchungsamt, finden Sie auf der Homepage unter www.lua.rlp.de. Ferner finden Sie die Stellenausschreibung unter www.karriere.rlp.de.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an Herrn Tomasz Brzezina, Tel. 06131 557825690 oder tomasz.brzezina@lua.rlp.de

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen richten Sie bitte unter **Angabe der Kennziffer**

„2021-027-ILCA MZ vorzugsweise an online.bewerbung@lua.rlp.de.

oder postalisch bis zum **6. August 2021** an das:

**Landesuntersuchungsamt
Referat 11 -
Personalmanagement und Ausbildung
Mainzer Straße 112
56068 Koblenz**

2643.

Im LANDESBETRIEB DATEN UND INFORMATION ist die Stelle

**„Teamleiter Anwendungsbetrieb
im Bereich Betrieb (m / w / d)
(Kennziffer AS 2021_26)“**

zu besetzen.

Die Bewerbungsfrist **endet mit Ablauf des 30. Juli 2021.**

Weitere Informationen zu dieser Stellenausschreibung finden Sie unter www.karriere.rlp.de.

2644.

Das MINISTERIUM DES INNEREN UND FÜR SPORT RHEINLAND-PFALZ sucht für das LANDESKRIMINALAMT RHEINLAND-PFALZ (LKA) zum nächstmöglichen Zeitpunkt die

**Leitung (m / w / d)
des Dezernates 13**

- Interne Informationstechnologie -

innerhalb der Zentralabteilung.

Es ist eine Einstellung in einem Beamtenverhältnis des 4. Einstiegsamtes in der Besoldungsgruppe A 13 Landesbesoldungsgesetz (LBesG) beabsichtigt. Sofern die beamtenrechtlichen Voraussetzungen nicht vorliegen, ist eine Eingruppierung in der Entgeltgruppe 13 des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) möglich.

Die Bewerbungsfrist **endet mit Ablauf**

des 2. August 2021.

Weitere Informationen zu dieser Stellenausschreibung finden Sie unter www.karriere.rlp.de.

2645.

Im LANDESKRIMINALAMT RHEINLAND-PFALZ ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt die

Leitung (m / w / d)

des Dezernates 42 - Eigentumsdelikte / Reisende Täter Eigentum - der Abteilung 4 - Auswertung und Ermittlungen - zu besetzen.

Die Stellenbewertung sieht grundsätzlich eine Beförderungsmöglichkeit bis zur Besoldungsgruppe A 13 Landesbesoldungsgesetz vor.

Die Bewerbungsfrist **endet mit Ablauf des 2. August 2021.**

Weitere Informationen zu dieser Stellenausschreibung finden Sie unter www.karriere.rlp.de.

2646.

Im POLIZEIPRÄSIDIUM MAINZ ist im Führungsstab, Stabsbereich Führungs- und Lagezentrale, Sachbereich Führungszentrale die Stelle

des / der Ersten Einsatzsachbearbeiter / -in (m / w / d)

zu besetzen.

Bewerben können sich Polizeibeamt*innen ab Besoldungsgruppe A 10.

Bewerbungsfrist: **9. August 2021.**

Weitere Informationen zu dieser Stellenausschreibung finden Sie unter www.karriere.rlp.de.

2647.

Im POLIZEIPRÄSIDIUM MAINZ ist im GESCHÄFTSBEREICH DER POLIZEIDIREKTION MAINZ die Stelle

Sachbearbeitung bei der Führungsgruppe (m / w / d)

zu besetzen.

Bewerben können sich Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte bis zur Besoldungsgruppe A 10.

Bewerbungsfrist: **31. Juli 2021.**

Weitere Informationen zu dieser Stellenausschreibung finden Sie unter www.karriere.rlp.de.

2648.

Das POLIZEIPRÄSIDIUM EINSATZ, LOGISTIK UND TECHNIK (PP ELT) bietet zum nächstmöglichen Zeitpunkt folgende Stellen an:

- 1. Personalsachbearbeitung Schwerpunkt Tarif PV 3 - Personal / Soziales Dienort Mainz (Kennziffer 19/4/PV3/2021)**
- 2. Rechnungssachbearbeitung befristet Technischer Regionalstandort Mainz - SL 4 - Werkstattwesen Dienort Mainz (Kennziffer 31/5/SL4/2021)**

3. Polizeibeamte (m / w / d) für die Sachgebietsleitung SL 4 - Werkstattwesen Dienort Wittlich (Kennziffer 34/5/SL4/2021)

4. Polizeibeamte (m / w / d) für die Leitung der Führungsgruppe BuV - Beschaffung und Verwaltung Dienort Mainz (Kennziffer 21/4/FüGr/2021)

5. Polizeibeamte (m / w / d) für die Stellv. Leitung der Führungsgruppe BuV - Beschaffung und Verwaltung Dienort Mainz (Kennziffer 22/4/FüGr/2021)

Bewerbungsschluss ist jeweils der **30. Juli 2021.**

Die detaillierten Ausschreibungen finden Sie unter www.karriere.rlp.de.

Polizeipräsidium Einsatz, Logistik und Technik PV 3 - Personal / Soziales Postfach 10 01 31 55133 Mainz

2649.

An der HOCHSCHULE FÜR WIRTSCHAFT UND GESELLSCHAFT LUDWIGSHAFEN ist im Fachbereich Marketing und Personalmanagement zum 1. September 2021 folgende Stelle zu besetzen:

Programm Manager*in (m / w / d)

Entgeltgruppe 10 TV-L | Teilzeit (50 %) | unbefristet

Bewerbungsfrist: **8. August 2021.**

Weitere Informationen zu dieser Stellenausschreibung finden Sie unter <https://www.hwg-lu.de/stellenportal.html>

2650.

Die STADT KOBLENZ im UNESCO-Welterbe Oberes Mittelrheintal sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt für das Bürger- und Standesamt, Abteilung „Standesamt“ einen

Standesbeamten (w / m / d) im Sachgebiet Eheschließungen (Vollzeit / unbefristet) AZ: 10.20/Go., Nr. 09/2021

Die Bewerbungsfrist **endet am 30. Juli 2021.**

Es handelt sich um eine unbefristete Vollzeitstelle. Die Bezahlung und das Beschäftigungsverhältnis richten sich nach den tariflichen und gesetzlichen Vorschriften für den öffentlichen Dienst (TVöD). Die Bezahlung erfolgt nach der Besoldungsgruppe A 10 LBesG bzw. Entgeltgruppe 9c TVöD und richtet sich nach der persönlichen Qualifikation und beruflichen Erfahrung. Es erwartet Sie eine abwechslungsreiche und anspruchsvolle Tätigkeit in einem interessanten Aufgabengebiet.

Nähere Informationen zu den Aufgabenspektren, zu den Anforderungen und der Form der Bewerbung finden Sie unter: www.karriere.koblenz.de.

**Stadtverwaltung Koblenz
- Amt für Personal und Organisation -
Postfach 20 15 51
56015 Koblenz**

2651.

Bei der VERBANDSGEMEINDE ZELL (Mosel) ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Stelle

eines Beschäftigten (w / m / d) im Aufgabengebiet Wirtschaftsförderung

als Vollzeitstelle unbefristet zu besetzen. Im Wege des Jobsharings besteht ggf. auch die Möglichkeit der Teilzeitbeschäftigung.

Die Stelle umfasst u. a. folgende Tätigkeiten:

- Förderung und Unterstützung von Gewerbeansiedlungen sowie Existenzgründungen
- Schaffung bzw. Vermittlung von Beratungsangeboten für örtliche Unternehmen
- Mitwirkung beim Aufbau eines Standortmarketings
- Begleitung von Förderinitiativen für Landwirtschaft und Weinbau
- Begleitung von überörtlichen Förderprojekten zum Ausbau der touristischen Infrastruktur

BewerberInnen sollten eine Verwaltungsausbildung absolviert haben und über einschlägige Zusatzqualifikationen verfügen. In jedem Fall wird eine hohe Affinität für die Belange der Wirtschaft vorausgesetzt. Alternativ kann auch eine betriebswirtschaftliche Ausbildung (idealerweise mit abgeschlossenem Studium) verbunden mit praktischen Erfahrungen in der Begleitung von kommunalen Förderprojekten als gleichwertige Zugangsvoraussetzung angesehen werden.

Des Weiteren erwarten wir von BewerberInnen:

- ein sicheres Auftreten, Überzeugungskraft und die Fähigkeit konzeptionell und strukturiert zu arbeiten

- eine hohe Motivation, Kreativität und Teamfähigkeit
- die Bereitschaft zur Dienstleistung außerhalb der üblichen Arbeitszeiten

Wir bieten:

- einen sicheren Arbeitsplatz
- eine vielseitige und verantwortungsvolle Tätigkeit
- eine betriebliche Zusatzversorgung nach TVöD
- ein betriebliches Gesundheitsmanagement

Die Eingruppierung erfolgt je nach Qualifikation und Berufserfahrung nach den Bestimmungen des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst (bis Entgeltgruppe 10 TVöD). Schwerbehinderte werden bei entsprechender Eignung und Befähigung bevorzugt berücksichtigt.

Interessenten bitten wir, sich **bis zum 31. Juli 2021** bevorzugt per E-Mail an

bewerbungen@vg-zell.de

oder schriftlich bei der

**Verbandsgemeindeverwaltung Zell (Mosel)
z. H. Herrn Schorn
Corray 1
56856 Zell (Mosel)**

unter Vorlage von aussagekräftigen Unterlagen zu bewerben. Bewerbungsunterlagen bitte nur als Kopie (ohne Mappen) einreichen, da eine Rücksendung nicht erfolgt.

Eine datenschutzrechtliche Vernichtung nach Abschluss des Verfahrens wird garantiert. Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten gemäß der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) für den Bereich der Verbandsgemeindeverwaltung Zell (Mosel) finden Sie auf unserer Homepage.

2655.

Ausschlussbeschluss: Die Gläubiger, die ihre Forderungen gegen den Nachlass der Erblasserin Hilde Meyer, letzte Anschrift: Wellsring 45, 67098 Bad Dürkheim, in dem Aufgebotsverfahren vor dem Amtsgericht Bad Dürkheim, Aktenzeichen 1 UR II 14/20, nicht wirksam angemeldet haben, können von dem Erben nur insoweit Befriedigung ihrer Forderungen verlangen, als sich nach Befriedigung der nicht ausgeschlossenen Gläubiger noch ein Überschuss ergibt; ihr Recht, vor den Verbindlichkeiten aus Pflichtteilsrechten, Vermächtnissen und Auflagen berücksichtigt zu werden, bleibt unberührt.

Bad Dürkheim, den 1. Juli 2021

- 1 UR II 14/20 - Das Amtsgericht

2656.

Ausschlussbeschluss: Die Gläubiger, die ihre Forderungen gegen den Nachlass des Erblassers Udo Fuchs, letzte Anschrift: Weinstraße 46, 67098 Bad Dürkheim, in dem Aufgebotsverfahren vor dem Amtsgericht Bad Dürkheim, Aktenzeichen 1 UR II 17/20, nicht wirksam angemeldet haben, können von dem Erben nur insoweit Befriedigung ihrer Forderungen verlangen, als sich nach Befriedigung der nicht ausgeschlossenen Gläubiger noch ein Überschuss ergibt; ihr Recht, vor den Verbindlichkeiten aus Pflichtteilsrechten, Vermächtnissen und Auflagen berücksichtigt zu werden, bleibt unberührt.

Bad Dürkheim, den 1. Juli 2021

- 1 UR II 17/20 - Das Amtsgericht

2657.

Ausschlussbeschluss: Der Grundschriftbrief über die im Grundbuch des Amtsgerichts Bad Dürkheim Gemarkung Weisenheim am Sand Blatt 757 in Abteilung III Nr. 1 eingetragene Grundschrift zu 140.000,- DM mit 12 % Zinsen jährlich wird für kraftlos erklärt.

Bad Dürkheim, den 2. Juli 2021

- 1 UR II 1/21 - Das Amtsgericht

2658.

Ausschlussbeschluss: Der Grundschriftbrief über die im Grundbuch des Amtsgerichts Bad Dürkheim Gemarkung Wachenheim Blatt 4084 in Abteilung III Nr. 5 eingetragene Grundschrift zu 999.613,- DM mit 16 % Zinsen jährlich wird für kraftlos erklärt.

Bad Dürkheim, den 2. Juli 2021

- 1 UR II 3/21 - Das Amtsgericht

2659.

Ausschlussbeschluss: Der Grundschriftbrief über die im Grundbuch des Amtsgerichts Bad Dürkheim Gemarkung Niederkirchen Blatt 983 in Abteilung III Nr. 1 eingetragene Grundschrift zu 25.000,- DM mit 6 %, unter Umständen 7 % Zinsen jährlich wird für kraftlos erklärt.

Bad Dürkheim, den 2. Juli 2021

- 1 UR II 4/21 - Das Amtsgericht

2660.

Ausschlussbeschluss: Der Grundschriftbrief über die im Grundbuch des Amtsgerichts Bad Neuenahr-Ahrweiler Gemarkung Birresdorf Blatt 520 in Abteilung III Nr. 1 eingetragene Grundschrift zu 44.400,- DM mit 8 % Zinsen jährlich wird für kraftlos erklärt.

Bad Neuenahr-Ahrweiler, den 1. Juli 2021

- 30 UR II 5/21 - Das Amtsgericht

Bekanntmachungen der Gerichte

Ausschlussbeschlüsse / Ausschlussurteile

2652.

Ausschlussbeschluss: Der Grundschriftbrief über die im Grundbuch des Amtsgerichts Andernach Gemarkung Kell Blatt 1869 in Abteilung III Nr. 1 eingetragene Grundschrift zu 40.000,- DM und der Grundschriftbrief über die im Grundbuch des Amtsgerichts Andernach Gemarkung Kettig Blatt 1318 in Abteilung III Nr. 1 eingetragene Grundschrift zu 10.000,- DM werden für kraftlos erklärt.

Andernach, den 6. Juli 2021

- 67 UR II 26/21 - Das Amtsgericht

2653.

Ausschlussbeschluss: Die Gläubiger, die ihre Forderungen gegen den Nachlass des Erblassers Klaus Täumel, letzte Anschrift: Nonnengarten 51, 67098 Bad Dürkheim, in dem Aufgebotsverfahren vor dem Amtsgericht Bad Dürkheim, Aktenzeichen 1 UR II 11/20, nicht wirksam angemeldet haben, können von dem Erben nur insoweit

Befriedigung ihrer Forderungen verlangen, als sich nach Befriedigung der nicht ausgeschlossenen Gläubiger noch ein Überschuss ergibt; ihr Recht, vor den Verbindlichkeiten aus Pflichtteilsrechten, Vermächtnissen und Auflagen berücksichtigt zu werden, bleibt unberührt.

Bad Dürkheim, den 1. Juli 2021

- 1 UR II 11/20 - Das Amtsgericht

2654.

Ausschlussbeschluss: Die Gläubiger, die ihre Forderungen gegen den Nachlass der Erblasserin Romy Lißner, letzte Anschrift: Weinstraße 38, 67146 Deidesheim, in dem Aufgebotsverfahren vor dem Amtsgericht Bad Dürkheim, Aktenzeichen 1 UR II 12/20, nicht wirksam angemeldet haben, können von dem Erben nur insoweit Befriedigung ihrer Forderungen verlangen, als sich nach Befriedigung der nicht ausgeschlossenen Gläubiger noch ein Überschuss ergibt; ihr Recht, vor den Verbindlichkeiten aus Pflichtteilsrechten, Vermächtnissen und Auflagen berücksichtigt zu werden, bleibt unberührt.

Bad Dürkheim, den 1. Juli 2021

- 1 UR II 12/20 - Das Amtsgericht

2661.

Ausschließungsbeschluss: Der Grundschuldbrief Briefnummer 12430380 über die im Grundbuch des Amtsgerichts Bad Sobernheim Gemarkung Kirnsulzbach Blatt 236 in Abteilung III Nr. 1 eingetragene Grundschuld zu 12.000,- DM mit 15 % Zinsen jährlich wird für kraftlos erklärt.

Bad Sobernheim, den 10. Juni 2021

- 6 UR II 1/21 - Das Amtsgericht

2662.

Ausschließungsbeschluss: Der Grundschuldbrief Gruppe 02 Briefnummer 6966840 über die im Grundbuch des Amtsgerichts Bernkastel-Kues Gemarkung Maring-Novian Blatt 4006 in Abteilung III Nr. 1 eingetragene Grundschuld zu 35.000,- DM wird für kraftlos erklärt.

Bernkastel-Kues, den 30. Juni 2021

- 4b UR II 2/21 - Das Amtsgericht

2663.

Ausschließungsbeschluss: Der Grundschuldbrief über die im Grundbuch des Amtsgerichts Betzdorf Gemarkung Blickhauserhöhe Blatt 575 in Abteilung III Nr. 5 eingetragene Grundschuld zu 30.000,- DM mit 15 % Zinsen jährlich wird für kraftlos erklärt.

Betzdorf, den 7. Juli 2021

- 41 UR II 5/21 - Das Amtsgericht

2664.

Ausschließungsbeschluss: Der Gläubiger der im Grundbuch des Amtsgerichts Bingen am Rhein Gemarkung Münster-Sarmsheim Blatt 2075 in Abteilung III Nr. 5 eingetragenen Buchhypothek zu 3000,- DM; in Abteilung III Nr. 6 eingetragenen Buchhypothek zu 1400,- DM; in Abteilung III Nr. 7 eingetragenen Buchhypothek zu 600,- DM; in Abteilung III Nr. 8 eingetragenen Buchhypothek zu 1500,- DM sowie in Abteilung III Nr. 9 eingetragenen Buchhypothek zu 3000,- DM wird mit seinen Rechten ausgeschlossen.

Bingen am Rhein, den 5. Juli 2021

- 30 UR II 1/21 - Das Amtsgericht

2665.

Ausschließungsbeschluss: Der Grundschuldbrief Gruppe 4 Briefnummer 043960 über die im Grundbuch des Amtsgerichts Landau in der Pfalz Gemarkung Landau in der Pfalz Blatt 2338 in Abteilung III Nr. 3 eingetragene Grundschuld zu 7000,- DM wird für kraftlos erklärt.

Landau, den 6. Juli 2021

- 1 UR II 13/21 - Das Amtsgericht

2666.

Ausschließungsbeschluss: Der Grundschuldbrief über die im Grundbuch des Amtsgerichts Mainz Gemarkung Nierstein Blatt 4432 in Abteilung III Nr. 3 eingetragene Grundschuld zu 82.000,- DM mit 14 % Zinsen jährlich wird für kraftlos erklärt.

Mainz, den 28. Juni 2021

- 73 UR II 10/21 - Das Amtsgericht

2667.

Ausschließungsbeschluss: Der Ausschließungsbeschluss vom 26. März 2021 wird wegen eines offensichtlichen Schreibversehens wie folgt berichtigt: Der Betrag der Grundschuld beläuft sich auf 30.000,- DM.

Pirmasens, den 15. April 2021

- 1 UR II 5/20 - Das Amtsgericht

2668.

Ausschließungsbeschluss: Das Sparbuch der Hypovereinsbank AG (UniCredit Bank AG) Sparbuchnummer ausgestellt für das Konto 0000014119426 Sparbuchberechtigte laut Eintrag: Frau Inge Göllner, Ulmenweg 15, 66953 Pirmasens, wird für kraftlos erklärt.

Pirmasens, den 24. Juni 2021

- 1 UR II 2/21 - Das Amtsgericht

2669.

Ausschließungsbeschluss: Das Sparbuch der Sparkasse Trier, Sparbuchnummer 401021423, ausgestellt für das gleichnamige Konto, mit einem Bestand von 17.872,84 EUR, Sparbuchberechtigter laut Eintrag: Herr Wolfgang Gerhard Ludes, Ehranger Pfad 6, 54338 Schweich, wird für kraftlos erklärt.

Trier, den 5. Juli 2021

- 50A UR II 69/20 - Das Amtsgericht

Aufgebote

2670.

Herr Paul Norbert Koll, Lambertsstraße 54, 53501 Graftschaff, Herr Christoph Martin Koll, Ilkenhof, 53489 Sinzig, und Herr Christian Andreas Koll, Franziskusstraße 15, 53474 Bad Neuenahr-Ahrweiler, haben den Antrag auf Kraftloserklärung mehrerer abhanden gekommenen Urkunden bei Gericht eingereicht. Es handelt sich um den Grundschuldbrief über die im Grundbuch des Amtsgerichts Bad Neuenahr-Ahrweiler Gemarkung Ahrweiler Blatt 9993 in Abteilung III Nr. 1 eingetragene Grundschuld zu 50.000,- DM mit 9 % Zinsen jährlich. Eingetragener Berechtigter: Kreissparkasse Ahrweiler, Wilhelmstraße, 53474 Bad Neuenahr-Ahrweiler. Des Weiteren handelt es sich um den Grundschuldbrief über die im Grundbuch des Amtsgerichts Bad Neuenahr-Ahrweiler Gemarkung Ahrweiler Blatt 9993 in Abteilung III Nr. 2 eingetragene Grundschuld zu 10.000,- DM mit 9 % Zinsen jährlich. Eingetragener Berechtigter: Kreissparkasse Ahrweiler, Wilhelmstraße, 53474 Bad Neuenahr-Ahrweiler.

Der Inhaber des Grundschuldbriefs wird aufgefordert, seine Rechte **spätestens bis zu dem 2. November 2021** vor dem Amtsgericht Bad Neuenahr-Ahrweiler anzumelden und die Urkunden vorzulegen, da ansonsten die Kraftloserklärung der Briefe erfolgen wird. Der Beschluss ist mit Rechtsmitteln nicht anfechtbar.

Bad Neuenahr-Ahrweiler, den 1. Juli 2021

- 30 UR II 14/21 - Das Amtsgericht

2671.

Frau Maria Martha Schmitz, Steingasse 38, 54498 Piesport, Herr Hans Walter Schmitz, Hüwel 18, 54539 Ürzig, und Herr Hans Peter Schmitz, Messenweg 29, 54634 Bitburg, haben den Antrag auf Kraftloserklärung einer abhanden gekommenen Urkunde bei Gericht eingereicht. Es handelt sich um den Grundschuldbrief Briefnummer 0858464 über die im Grundbuch des Amtsgerichts Bernkastel-Kues Gemarkung Ürzig Blatt 1353 in Abteilung III Nr. 1 eingetragene Grundschuld zu 15.338,76 EUR (vormals 30.000,- DM). Eingetragener Berechtigter: Ürziger Spar- und Darlehenskasse-Verein eGmbH, Ürzig/Mosel.

Der Inhaber des Grundschuldbriefs wird aufgefordert, seine Rechte **spätestens bis zu dem 30. September 2021** vor dem Amtsgericht

Bernkastel-Kues anzumelden und die Urkunde vorzulegen, da ansonsten die Kraftloserklärung des Briefes erfolgen wird.

Bernkastel-Kues, den 5. Juli 2021

- 4b UR II 5/21 - Das Amtsgericht

2672.

Frau Christina Margarete Elisabeth Kärtner, Max-Planck-Straße 5, 55124 Mainz, hat den Antrag auf Kraftloserklärung einer abhanden gekommenen Urkunde bei Gericht eingereicht. Es handelt sich um den Grundschuldbrief über die im Grundbuch des Amtsgerichts Bingen am Rhein Gemarkung Heidesheim Blatt 8254 in Abteilung III Nr. 1 eingetragene Grundschuld zu 4755,01 EUR mit 12 % Zinsen jährlich. Eingetragener Berechtigter: Hessische Landesbank - Girozentrale -, Frankfurt.

Der Inhaber des Grundschuldbriefs wird aufgefordert, seine Rechte **spätestens bis zu dem 25. Oktober 2021** vor dem Amtsgericht Bingen am Rhein anzumelden und die Urkunde vorzulegen, da ansonsten die Kraftloserklärung des Briefes erfolgen wird.

Bingen am Rhein, den 25. Juni 2021

- 30 UR II 6/21 - Das Amtsgericht

2673.

Frau Dorothea Franziska Schirra, Hollerstraße 2, 55425 Waldalgesheim, Herr Alfred Bappert, Burgstraße 45, 55411 Bingen, Frau Anna Lore Grünwald, Mühelstraße 13, 55413 Weiler, Frau Elvira Perpetua Kaiser, Multatulistraße 18, 55218 Ingelheim am Rhein, Frau Jutta Kron, Lohgasse 11, 61184 Karben, Frau Eleonore Katharina Maria Schorn, Zur Hölle 18, 55452 Rümmlersheim, und Frau Kornelia Dorothea Singer, Ringstraße 60, 55546 Hackenheim, haben den Antrag auf Kraftloserklärung einer abhanden gekommenen Urkunde bei Gericht eingereicht. Es handelt sich um den Grundschuldbrief über die im Grundbuch des Amtsgerichts Bingen am Rhein Gemarkung Waldalgesheim Blatt 3376 in Abteilung III Nr. 1 eingetragene Grundschuld zu 500,- Goldmark mit 12 % Zinsen jährlich. Eingetragener Berechtigter: Kreis Bingen (Kreissparkasse Bingen).

Der Inhaber des Grundschuldbriefs wird aufgefordert, seine Rechte **spätestens bis zu dem 25. Oktober 2021** vor dem Amtsgericht Bingen am Rhein anzumelden und die Urkunde vorzulegen, da ansonsten die Kraftloserklärung des Briefes erfolgen wird.

Bingen am Rhein, den 25. Juni 2021

- 30 UR II 7/21 - Das Amtsgericht

2674.

Herr Johann Kremer, Berliner Straße 7, 55457 Gensingen, und Frau Renate Kremer, Berliner Straße 7, 55457 Gensingen, haben den Antrag auf Kraftloserklärung einer abhanden gekommenen Urkunde bei Gericht eingereicht. Es handelt sich um den Grundschuldbrief über die im Grundbuch des Amtsgerichts Bingen am Rhein Gemarkung Gensingen Blatt 2078 in Abteilung III Nr. 3 eingetragene Grundschuld zu 18.000,- DM mit 8 % Zinsen jährlich. Eingetragener Berechtigter: Badenia Bausparkasse Aktiengesellschaft Karlsruhe.

Der Inhaber des Grundschuldbriefs wird aufgefordert, seine Rechte **spätestens bis zu dem 25. Oktober 2021** vor dem Amtsgericht Bingen am Rhein anzumelden und die Urkunde vorzulegen, da ansonsten die Kraftloserklärung des Briefes erfolgen wird.

Bingen am Rhein, den 25. Juni 2021

- 30 UR II 16/21 - Das Amtsgericht

2675.

Herr Michael Rosalez, 24, Golden Valley Loop, 59404 Great Falls, Montana USA - Vereinigte Staaten, hat den Antrag auf Kraftloserklärung einer abhanden gekommenen Urkunde bei Gericht eingereicht. Es handelt sich um den Grundschuldbrief Gruppe 02 Briefnummer 09983854 über die im Grundbuch des Amtsgerichts Bitburg Gemarkung Mötsch Blatt 967 in Abteilung III Nr. 3 eingetragene Grundschuld zu 30.000,- DM mit 15 % Zinsen jährlich. Eingetragener Berechtigter: Beamtenheimstättenwerk, Gemeinnützige Bausparkasse für den öffentlichen Dienst Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Hameln.

Der Inhaber des Grundschuldbriefs wird aufgefordert, seine Rechte **spätestens bis zum dem 29. September 2021** vor dem Amtsgericht Bitburg anzumelden und die Urkunde vorzulegen, da ansonsten die Kraftloserklärung des Briefes erfolgen wird.

Bitburg, den 29. Juni 2021

- 5 UR II 8/21 - Das Amtsgericht

2676.

Herr Jo Beckers, Adalbert-Stifter-Straße 5, 65510 Idstein, hat den Antrag auf Kraftloserklärung einer abhanden gekommenen Urkunde bei Gericht eingereicht. Es handelt sich um den Grundschuldbrief über die im Grundbuch des Amtsgerichts Frankenthal (Pfalz) Gemarkung Heßheim Blatt 1325 in Abteilung III Nr. 5 eingetragene Grundschuld zu 67.100,- DM mit 12 % Zinsen jährlich. Eingetragener Berechtigter: Bausparkasse Gemeinschaft der Freunde Wüstenrot gemeinnützige G.m.b.H., nunmehr: Wüstenrot Bausparkasse AG.

Der Inhaber des Grundschuldbriefs wird aufgefordert, seine Rechte **spätestens bis zum dem 11. Oktober 2021** vor dem Amtsgericht Frankenthal (Pfalz) anzumelden und die Urkunde vorzulegen, da ansonsten die Kraftloserklärung des Briefes erfolgen wird.

Frankenthal, den 1. Juli 2021

- 3 UR II 179/21 - Das Amtsgericht

2677.

Herr Friedrich Franz Als, Anna-Wunderlich-Weg 18, 66869 Kusel, und Frau Rosina Maria Als, Anna-Wunderlich-Weg 18, 66869 Kusel, haben den Antrag auf Kraftloserklärung einer abhanden gekommenen Urkunde bei Gericht eingereicht. Es handelt sich um den Hypothekenbrief Gruppe 01 Briefnummer 0089088 über die im Grundbuch des Amtsgerichts Kusel Gemarkung Haschbach am Remigiusberg Blatt 463 in Abteilung III Nr. 1 eingetragene Hypothek zu 30.000,- DM mit 15 % Zinsen jährlich. Eingetragene Berechtigter: Allgemeine Rentenanstalt, Lebens- und Rentenversicherungs-AG, Sitz: Stuttgart.

Der Inhaber des Hypothekenbriefs wird aufgefordert, seine Rechte **spätestens bis zum dem 2. November 2021** vor dem Amtsgericht Kusel anzumelden und die Urkunde vorzulegen, da ansonsten die Kraftloserklärung des Briefes erfolgen wird.

Kusel, den 2. Juli 2021

- 3 UR II 5/21 - Das Amtsgericht

2678.

Herr Heinz Rudi Braun, Hartmannstraße 23, 67063 Ludwigshafen am Rhein, und die Sparda-Südwest eG, Robert-Koch-Straße 45, 55129 Mainz, haben den Antrag auf Kraftloserklärung einer abhanden gekommenen Urkunde bei Gericht eingereicht. Es handelt sich um den Grundschuldbrief Gruppe 02 Briefnummer 16929849 über die im Grund-

buch des Amtsgerichts Kusel Gemarkung Bledesbach Blatt 383 in Abteilung III Nr. 1 eingetragene Grundschuld zu 34.000,- EUR mit 15 % Zinsen jährlich sowie 5 % Nebenleistungen. Eingetragener Berechtigter: Sparda Bank Südwest eG, Sitz: Mainz.

Der Inhaber des Grundschuldbriefs wird aufgefordert, seine Rechte **spätestens bis zum dem 28. Oktober 2021** vor dem Amtsgericht Kusel anzumelden und die Urkunde vorzulegen, da ansonsten die Kraftloserklärung des Briefes erfolgen wird.

Kusel, den 28. Juni 2021

- 3 UR II 14/21 - Das Amtsgericht

2679.

Frau Rosemarie Jorns, Höhrstraße 61, 66887 Jettenbach, hat den Antrag auf Kraftloserklärung einer abhanden gekommenen Urkunde bei Gericht eingereicht. Es handelt sich um das Sparbuch der Kreissparkasse Kusel, ausgestellt für das Konto 3700912425. Das Sparbuch lautet auf: Frau Rosemarie Jorns, Höhrstraße 61, 66887 Jettenbach.

Der Inhaber des Sparbuchs wird aufgefordert, seine Rechte **spätestens bis zum dem 25. Oktober 2021** vor dem Amtsgericht Kusel anzumelden und die Urkunde vorzulegen, da ansonsten die Kraftloserklärung des Sparbuches erfolgen wird.

Kusel, den 24. Juni 2021

- 3 UR II 15/21 - Das Amtsgericht

2680.

Herr Michael Natter, Sackstraße 1 D, 82131 Gauting, hat den Antrag auf Kraftloserklärung einer abhanden gekommenen Urkunde bei Gericht eingereicht. Es handelt sich um den Grundschuldbrief Gruppe 02 Briefnummer 3838543 über die im Grundbuch des Amtsgerichts Landstuhl Gemarkung Steinwenden Blatt 302 in Abteilung III Nr. 2 eingetragene Grundschuld zu 9700,- DM mit 8 % Zinsen jährlich. Eingetragener Berechtigter: BHW, Beamtenheimstättenwerk, Gemeinnützige Bausparkasse für den öffentlichen Dienst GmbH, Lubahnstraße 1, 31789 Hameln.

Der Inhaber des Grundschuldbriefs wird aufgefordert, seine Rechte **spätestens bis zum dem 25. Oktober 2021** vor dem Amtsgericht Landstuhl anzumelden und die Urkunde vorzulegen, da ansonsten die Kraftloserklärung des Briefes erfolgen wird.

Landstuhl, den 23. Juni 2021

- 2 UR II 5/21 - Das Amtsgericht

2681.

Im Zwangsversteigerungsverfahren zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft Claudia Maria Beaur, geb. Bingenheimer, geboren am 19. 7. 1965, Frankenstraße 26, 55278 Weinolsheim - Antragstellerin und Antragsgegnerin - gegen Ralf Dieter Bingenheimer, geboren am 2. 7. 1958, Kaiser-Karl-Ring 15, 55118 Mainz - Antragsgegner und Antragsteller - Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Blank & Lehmler, Diether-von-Isenburg-Straße 9 - 11, 55116 Mainz. Versteigerungsobjekt: Eingetragen im Grundbuch von Mainz lfd. Nr. 1 Gemarkung Mainz Flur 12 Flurstück Nr. 43/1, Gebäude- und Freifläche, Kaiser-Karl-Ring 15, 1088 m², Blatt 7145 BV 1; lfd. Nr. 2 Gemarkung Mainz Flur 12 Flurstück Nr. 43/2, Gebäude- und Freifläche, Kaiser-Karl-Ring 15, 325 m², Blatt 7145 BV 2; wegen Ausschließung des unbekannten Berechtigten laut Teilungsplan vom 23. Februar 2021 hinsichtlich des Anspruches Abschnitt „E. Zuteilung“ Ziffer 3 (Grundschuld

zu 28.530,09 EUR eingetragen im Grundbuch Mainz Blatt 7145 in Abteilung III Nr. 7) zugeteilten Betrag in Höhe von 28.530,09 EUR. 1. Herr Ralf Dieter Bingenheimer hat den Antrag auf Durchführung des Aufgebotsverfahrens zum Zwecke der Ausschließung der unbekannten Berechtigten von der Befriedigung aus dem zugeteilten Betrag gemäß dem Teilungsplan vom 23. Februar 2021 unter Abschnitt „E. Zuteilung“ Ziffer 3 in Höhe von 28.530,09 EUR gestellt.

2. Der unbekannte Berechtigte wird aufgefordert, sein Recht **bis spätestens 10. Oktober 2021** bei dem Zwangsversteigerungsgericht anzumelden, da er sonst von der Befriedigung aus dem Recht ausgeschlossen wird (§§ 140 ZVG, 434 II FamFG). 3. Die den angemeldeten Rechtsanspruch begründenden Urkunden sind innerhalb der Frist vorzulegen.

Mainz, den 1. Juli 2021

- 260 K 43/18 - Das Amtsgericht

2682.

Frau Renate Tschirley, Ernst-Ludwig-Straße 11, 55268 Nieder-Olm, und Herr Steven Carsten Tschirley, Neubornstraße 3, 55286 Wörrstadt, haben den Antrag auf Ausschluss unbekannter Grundpfandrechtsgläubiger bei Gericht eingereicht. Bei dem Grundpfandrecht handelt es sich um die im Grundbuch des Amtsgerichts Mainz Gemarkung Nieder-Olm Blatt 3592. Bezeichnung: Nieder-Olm in Abteilung III Nr. 1 eingetragene Grundschuld zu 18.000,- DM. Eingetragene Grundpfandrechtsgläubiger laut Grundbucheintrag: Herr Horn Karl. Letzter bekannter Wohnsitz des Grundpfandrechtsgläubigers: Mainz-Mombach. Frau Anna Maria Horn, geb. Frommer. Letzter bekannter Wohnsitz der Grundpfandrechtsgläubigerin: Mainz-Mombach.

Die Grundpfandrechtsgläubiger werden aufgefordert, ihre Rechte **spätestens bis zum dem 22. Oktober 2021** vor dem Amtsgericht Mainz anzumelden, da ansonsten ihre Ausschließung der Gläubigerrechte erfolgen und der Grundstückseigentümer das Grundpfandrecht erwerben kann. Der Gegenstandswert wird auf 2300,81 EUR (25 % des Gegenstandswertes von 9203,25 EUR) festgesetzt.

Mainz, den 22. Juni 2021

- 73 UR II 29/21 - Das Amtsgericht

2683.

Frau Erna Hermine Born, Hermann-Löns-Straße 22, 55257 Budenheim, hat den Antrag auf Kraftloserklärung mehrerer abhanden gekommener Urkunden bei Gericht eingereicht. Es handelt sich um den Grundschuldbrief über die im Grundbuch des Amtsgerichts Mainz Gemarkung Budenheim Blatt 3150 in Abteilung III Nr. 4 eingetragene Grundschuld zu 4000,- DM mit 10 % Zinsen jährlich. Eingetragener Berechtigter: Kreissparkasse Mainz in Mainz. Des Weiteren handelt es sich um den Grundschuldbrief über die im Grundbuch des Amtsgerichts Mainz Gemarkung Budenheim Blatt 3150 in Abteilung III Nr. 7 eingetragene Grundschuld zu 12.000,- DM mit 12 % Zinsen jährlich. Eingetragener Berechtigter: Kreissparkasse Mainz in Mainz.

Der Inhaber der Grundschuldbriefe wird aufgefordert, seine Rechte **spätestens bis zum dem 24. September 2021** vor dem Amtsgericht Mainz anzumelden und die Urkunden vorzulegen, da ansonsten die Kraftloserklärung der Briefe erfolgen wird. Der Gegenstandswert wird auf 2045,17 EUR (25 % des Wertes des Grundpfandrechts) festgesetzt.

Mainz, den 25. Juni 2021

- 73 UR II 41/21 - Das Amtsgericht

2684.

Herr Edgar Bonnert, Dr.-de-Millas-Straße 18, 55278 Undenheim, und Frau Alma Bonnert, Dr.-de-Millas-Straße 18, 55278 Undenheim, haben den Antrag auf Kraftloserklärung einer abhanden gekommenen Urkunde bei Gericht eingereicht. Es handelt sich um den Grundschuldbrief über die im Grundbuch des Amtsgerichts Mainz Gemarkung Weisenau Blatt 3027 in Abteilung III Nr. 1 eingetragene Grundschuld zu 164.357,- DM mit 18 % Zinsen jährlich. Eingetragener Berechtigter: Landesbank Rheinland-Pfalz - Girozentrale - Mainz.

Der Inhaber des Grundschuldbriefs wird aufgefordert, seine Rechte **spätestens bis zu dem 24. September 2021** vor dem Amtsgericht Mainz anzumelden und die Urkunde vorzulegen, da ansonsten die Kraftloserklärung des Briefes erfolgen wird. Der Gegenstandswert wird auf 21.008,60 EUR (25 % des Wertes des Grundpfandrechts) festgesetzt.

Mainz, den 25. Juni 2021

- 73 UR II 42/21 - Das Amtsgericht

2685.

Die Stadt Pirmasens, Delaware Avenue 1 - 3, 66953 Pirmasens, hat den Antrag auf Ausschließung des Eigentümers eines Grundstücks bei Gericht eingereicht. Betroffen ist das Grundstück: Amtsgericht Pirmasens Gemarkung Pirmasens Blatt 18894. Bezeichnung: Gemarkung Pirmasens Flurstück 2351/3, Landwirtschaftsfläche, Im Teich, zu 600 qm. Eigentümer laut Grundbucheintrag: Herr Emil Giro, Oberlehrer in Frankfurt. Letzter bekannter Wohnsitz des Grundstückseigentümers: Frankfurt/Main.

Der im Grundbuch eingetragene Eigentümer wird aufgefordert, seine Eigentümerrechte **spätestens bis zu dem 28. Oktober 2021** vor dem Amtsgericht Pirmasens anzumelden, da ansonsten seine Ausschließung der Rechte als Eigentümer erfolgen wird.

Pirmasens, den 28. Juni 2021

- 1 UR II 12/21 - Das Amtsgericht

2686.

Die Sparkasse Südwestpfalz, Bahnhofstraße 21 - 29, 66953 Pirmasens, hat den Antrag auf Kraftloserklärung einer abhanden gekommenen Urkunde bei Gericht eingereicht. Es handelt sich um den Grundschuldbrief Gruppe 02 Briefnummer 8410903 über die im Grundbuch des Amtsgerichts Pirmasens Gemarkung Rodalben Blatt 3176 in Abteilung III Nr. 2 eingetragene Grundschuld zu 245.000,- DM mit 15 % Zinsen jährlich. Eingetragener Berechtigter: Sparkasse Südwestpfalz, 66953 Pirmasens.

Der Inhaber des Grundschuldbriefs wird aufgefordert, seine Rechte **spätestens bis zu dem 28. Oktober 2021** vor dem Amtsgericht Pirmasens anzumelden und die Urkunde vorzulegen, da ansonsten die Kraftloserklärung des Briefes erfolgen wird.

Pirmasens, den 28. Juni 2021

- 1 UR II 18/21 - Das Amtsgericht

2687.

Frau Laura Rahm, Am Kühlenberg 17, 67724 Gundersweiler, Herr Tobias Paul Hofmann, Stiftstraße 3, 65232 Taunusstein, und Frau Annika Hofmann, Mittelgasse 30 b, 65232 Taunusstein, haben den Antrag auf Kraftloserklärung einer abhanden gekommenen Urkunde bei Gericht eingereicht. Es handelt sich um den Grundschuldbrief Gruppe 02 Briefnummer 9417124 über die im Grundbuch des Amtsgerichts Rockenhausen Gemarkung Stahlberg Blatt 163 in Abteilung III Nr. 4 eingetragene Grundschuld zu 73.000,- DM mit

15 % Zinsen jährlich. Eingetragener Berechtigter: Beamtenheimstättenwerk, Gemeinnützige Bausparkasse für den öffentlichen Dienst GmbH, Hameln.

Der Inhaber des Grundschuldbriefs wird aufgefordert, seine Rechte **spätestens bis zu dem 8. November 2021** vor dem Amtsgericht Rockenhausen anzumelden und die Urkunde vorzulegen, da ansonsten die Kraftloserklärung des Briefes erfolgen wird.

Rockenhausen, den 7. Juli 2021

- 3 UR II 3/21 - Das Amtsgericht

2688.

Frau Astrid Ida Hensel, Nelkenstraße 9 c, 55496 Argenthal, und Frau Brigitte Regina Jung, Birkenhof 1, 55496 Argenthal, haben den Antrag auf Kraftloserklärung einer abhanden gekommenen Urkunde bei Gericht eingereicht. Es handelt sich um das Sparbuch der Sparkasse Donnersberg, Sparbuchnummer 300138831, ausgestellt für das Konto 300138831. Das Sparbuch lautet auf: Herrn Hans Hensel, verstorben am 25. 11. 2020, zuletzt wohnhaft Birkenhof 1, 55496 Argenthal.

Der Inhaber des Sparbuchs wird aufgefordert, seine Rechte **spätestens bis zu dem 8. November 2021** vor dem Amtsgericht Rockenhausen anzumelden und die Urkunde vorzulegen, da ansonsten die Kraftloserklärung des Sparbuches erfolgen wird. Zugleich wird verboten, an den Inhaber des Papiers eine Leistung zu bewirken.

Rockenhausen, den 7. Juli 2021

- 3 UR II 20/21 - Das Amtsgericht

2689

1. Dagmar Waltraud Limmeroth geb. Meyer, geb. 14. 5. 1963, Merkurstraße 30, 70565 Stuttgart; 2. Gabriele Erika Partsch geb. Meyer, geb. 24. 9. 1959, Ulmenweg 8, 71254 Ditzingen-Heimerding; 3. Beate Lotte Schrenk geb. Meyer, geb. 16. 11. 1966, Maierstraße 9 a, 70567 Stuttgart; 4. Ute Lise Meyer, geb. 16. 11. 1966, Lehenstraße 10, 70180 Stuttgart - Antragstellerinnen - Verfahrensbevollmächtigter: Notar Kilian Bauer, Siegfriedstraße 7, 67547 Worms. Die genannten Antragstellerinnen haben den Antrag auf Kraftloserklärung dreier abhanden gekommener Urkunden

bei Gericht eingereicht. Es handelt sich um die Grundschuldbriefe über die im Grundbuch des Amtsgerichts Worms Grundbuch von Worms Blatt 9026 jeweils eingetragenen Grundschulden, und zwar a) Abteilung III Nr. 4: Grundschuld über 70.000,- DM nebst 16 % Zinsen jährlich, für die Bank für Gemeinwirtschaft Aktiengesellschaft Niederlassung Ludwigshafen, in Ludwigshafen, eingetragen am 26. Mai 1986; b) Abteilung III Nr. 5: Grundschuld über noch 154.000,- DM nebst 16 % Zinsen jährlich, für die Bank für Gemeinwirtschaft Aktiengesellschaft Niederlassung Ludwigshafen, in Ludwigshafen, eingetragen am 6. Oktober 1986; c) Abteilung III Nr. 5 A: Teilgrundschuld über 56.000,- DM nebst 16 % Zinsen jährlich, für die BHW-Bausparkasse Beamtenheimstättenwerk gemeinnützige Bausparkasse für den öffentlichen Dienst Gesellschaft m.b.H., in Hameln, Teilabtretung eingetragen am 2. November 1987.

Der Inhaber der Grundschuldbriefe wird aufgefordert, seine Rechte **spätestens bis zu dem 1. September 2021** vor dem Amtsgericht Worms anzumelden und die Urkunden vorzulegen, da ansonsten die Kraftloserklärung der Grundschuldbriefe erfolgen wird.

Worms, den 8. Juli 2021

- 9062 UR II 48/20 - Das Amtsgericht

2690.

Herr Klaus Bossert aus Saalstadt hat den Antrag auf Kraftloserklärung einer abhanden gekommenen Urkunde bei Gericht eingereicht. Es handelt sich um den Grundschuldbrief Gruppe 02 Briefnummer 2367907 über die im Grundbuch des Amtsgerichts Zweibrücken Gemarkung Saalstadt Blatt 349 in Abteilung III Nr. 1 eingetragene Grundschuld zu 18.400,- DM. Eingetragener Berechtigter (nach Abtretung): Aachener Bausparkasse Aktiengesellschaft in Aachen.

Der Inhaber des Grundschuldbriefs wird aufgefordert, seine Rechte **spätestens bis zu dem 6. Dezember 2021** vor dem Amtsgericht Zweibrücken anzumelden und die Urkunde vorzulegen, da ansonsten die Kraftloserklärung des Briefes erfolgen wird.

Zweibrücken, den 7. Juli 2021

- 3 UR II 11/21 - Das Amtsgericht

Zwangsversteigerungsverfahren – Terminbestimmungen –

Die nachstehenden unter lfd. Nr. 2691 bis 2709 bezeichneten Grundstücke (Erbbaurechte) sollen zu den dort angegebenen Zeiten versteigert werden. In jeder dieser Zwangsversteigerungssachen erlässt das Gericht folgende Aufforderungen:

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller widerspricht. Andernfalls wird das Recht im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung der Ansprüche an Kapital, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Grundstück bezweckenden Rechtsverfolgung mit Angabe des beanspruchten Ranges schriftlich einzureichen oder zu Protokoll der Geschäftsstelle zu erklären.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks, des Erbbaurechts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, so tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

2691.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am **Dienstag, dem 14. September 2021, 11.00 Uhr**, Raum 105, Sitzungssaal, Amtsgericht Alzey, Schlossgasse 32, 55232 Alzey, öffentlich versteigert werden.

Grundbucheintragung: Eingetragen im Grundbuch von Gau-Bickelheim Gemarkung Gau-Bickelheim Flur 8 Flurstück Nr. 130, Gebäude- und Freifläche, Am Römer 8, 315 m², Blatt 2175 BV 1. Abt. I Nr. 1; 1/1. Objektbeschreibung: laut Gutachten: Einfamilienhaus; überaltertes landwirtschaftliches Gehöft mit Wohnhaus, Scheune und Nebengebäude; Baujahr ca. 17./18. Jahrhundert

laut Denkmalbehörde; ca. 94 m² Wohnfläche; Denkmalschutz; Verkehrswert: 45.000,- EUR.

Weitere Informationen unter <http://www.versteigerungspool.de>.

Der Versteigerungsvermerk ist am 18. November 2020 in das Grundbuch eingetragen worden.

Alzey, den 30. Juni 2021

- 2 K 20/20 - Das Amtsgericht

2692.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll **am Mittwoch, dem 29. September 2021, 14.00 Uhr**, Raum 2, Sitzungssaal, Amtsgericht Bad Kreuznach, John-F.-Kennedy-Straße 17, 55543 Bad Kreuznach, öffentlich versteigert werden.

Grundbucheintragung: Eingetragen im Grundbuch von Sohren lfd. Nr. 1 Gemarkung Sohren Flur 11 Flurstück Nr. 75, Gebäude- und Freifläche, Hauptstraße 13, 270 m², Blatt 2624 BV 3; lfd. Nr. 2 Gemarkung Sohren Flur 11 Flurstück Nr. 76/2, Gebäude- und Freifläche, Hauptstraße 13, 7 m², Blatt 2624 BV 4. lfd. Nr. 1 Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen): Bebautes Grundstück mit Wohn- und Geschäftshaus und Nebengebäude; Hauptstraße 13, 55487 Sohren; Verkehrswert: 22.000,- EUR. lfd. Nr. 2 Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen): siehe lfd. Nr. 1 (BV-Nr. 3); Verkehrswert: 600,- EUR.

Der Versteigerungsvermerk ist am 18. August 2020 in das Grundbuch eingetragen worden.

Bad Kreuznach, den 5. Juli 2021

- 36 K 51/20 - Das Amtsgericht

2693.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll **am Donnerstag, dem 30. September 2021, 10.30 Uhr**, Raum 1.11, Sitzungssaal, Amtsgericht Bernkastel-Kues, Brünigstraße 30, 54470 Bernkastel-Kues, öffentlich versteigert werden.

Grundbucheintragung: Eingetragen im Grundbuch von Odert Gemarkung Odert Flur 2 Flurstück Nr. 61/5, Gebäude- und Freifläche, Blasiusstraße 18, 700 m², Blatt 454 BV 6. Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen): Freistehendes Einfamilienwohnhaus mit Wohnhausanbau; Verkehrswert: 180.000,- EUR.

Der Versteigerungsvermerk ist am 5. September 2017 in das Grundbuch eingetragen worden.

Bernkastel-Kues, den 30. Juni 2021

- 6 K 36/17 - Das Amtsgericht

2694.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll **am Donnerstag, dem 7. Oktober 2021, 10.30 Uhr**, Raum 1.11, Sitzungssaal, Amtsgericht Bernkastel-Kues, Brünigstraße 30, 54470 Bernkastel-Kues, öffentlich versteigert werden.

Grundbucheintragung: Eingetragen im Grundbuch von Dhron Gemarkung Dhron Flur 16 Flurstück Nr. 215, Gebäude- und Freifläche, Balduinstraße 13, 673 m², Blatt 3459 BV 1. Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen): Zweifamilienhaus mit Wintergarten und angebauter Einzelgarage; Verkehrswert: 308.000,- EUR.

Der Versteigerungsvermerk ist am 12. November 2018 in das Grundbuch eingetragen worden.

Bernkastel-Kues, den 30. Juni 2021

- 6 K 36/18 - Das Amtsgericht

2695.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll **am Montag, dem 11. Oktober 2021, 9.00 Uhr**, Raum 1, Sitzungssaal, Amtsgericht Kusel, Trierer Straße 71, 66869 Kusel, öffentlich versteigert werden.

Grundbucheintragung: Eingetragen im Grundbuch von Steinbach (Glan) Gemarkung Steinbach (Glan) Flur/Flurstück Nr. 3393, Gebäude- und Freifläche, Talstraße 1, 229 m², Blatt 688 BV 2. Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen): freistehendes zweigeschossiges Einfamilienhaus mit Teilunterkellerung und Pultdach, Garage und Carport; Wohnhaus ca. 1900 erbaut, später aufgestockt; das Gebäude ist unbewohnbar, es besteht Einsturzgefahr; Verkehrswert: 9100,- EUR.

Der Versteigerungsvermerk ist am 3. August 2020 in das Grundbuch eingetragen worden.

Kusel, den 6. Juli 2021

- 1 K 17/20 - Das Amtsgericht

2696.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll **am Montag, dem 4. Oktober 2021, 9.00 Uhr**, Raum 1, Sitzungssaal, Amtsgericht Kusel, Trierer Straße 71, 66869 Kusel, öffentlich versteigert werden.

Grundbucheintragung: Eingetragen im Grundbuch von Steinbach (Glan) Gemarkung Steinbach (Glan) Flur/Flurstück Nr. 3264, Gebäude- und Freifläche, Hauptstraße 53, 221 m², Blatt 366 BV 5. Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen): freistehendes eingeschossiges Wohnhaus mit Anbau, voll unterkellert, Dach voll ausgebaut; Baujahr Wohnhaus: ca. 1938; Erweiterung durch Windfang, Baujahr unbekannt; aufgrund Feuchtigkeit und Schimmelbefall derzeit unbewohnbar; Verkehrswert: 8800,- EUR.

Der Versteigerungsvermerk ist am 4. Juni 2020 in das Grundbuch eingetragen worden.

Kusel, den 1. Juli 2021

- 1 K 18/20 - Das Amtsgericht

2697.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll **am Montag, dem 15. November 2021, 10.00 Uhr**, Raum 1, Sitzungssaal, Amtsgericht Landstuhl, Kaiserstraße 55, 66849 Landstuhl, öffentlich versteigert werden.

Grundbucheintragung: Eingetragen im Grundbuch von Steinwenden lfd. Nr. 1 Gemarkung Steinwenden Flur/Flurstück Nr. 54/1, Landwirtschaftsfläche, Mühlwiesen, 1212 m², Blatt 887 BV 1; lfd. Nr. 2 Gemarkung Steinwenden Flur/Flurstück Nr. 55/3, Wasserfläche, Mühlwiesen, 111 m², Blatt 887 BV 2; lfd. Nr. 3 Gemarkung Steinwenden Flur/Flurstück Nr. 593, Landwirtschaftsfläche, Pfarrwiesen, 804 m², Blatt 887 BV 3; lfd. Nr. 4 Gemarkung Steinwenden Flur/Flurstück Nr. 594, Landwirtschaftsfläche, Pfarrwiesen, 261 m², Blatt 887 BV 4; lfd. Nr. 5 Gemarkung Steinwenden Flur/Flurstück Nr. 595, Wasserfläche, Mühlbach, 3700 m², Blatt 887 BV 5; lfd. Nr. 6 Gemarkung Steinwenden Flur/Flurstück Nr. 596, Gebäude- und Freifläche, Erholungsfläche, Wasserfläche, Auf der Ziegelhütte, 3083 m², Blatt 887 BV 6. lfd. Nr. 1 Verkehrswert: 2200,- EUR. lfd. Nr. 2 Verkehrswert: 200,- EUR. lfd. Nr. 3 Verkehrswert: 440,- EUR. lfd. Nr. 4 Verkehrswert: 140,- EUR. lfd. Nr. 5 Verkehrswert: 2040,- EUR. lfd. Nr. 6 Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen): ehemalige Mühle, EFH Baujahr 1910; Verkehrswert: 343.000,- EUR.

Der Versteigerungsvermerk ist am 26. Februar 2020 in das Grundbuch eingetragen worden.

Landstuhl, den 1. Juli 2021

- 1 K 17/20 - Das Amtsgericht

2698.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll **am Mittwoch, dem 13. Oktober 2021, 10.00 Uhr**, Raum III, Sitzungssaal, Amtsgericht Linz am Rhein, Am Konvikt 10, 53545 Linz am Rhein, öffentlich versteigert werden.

Grundbucheintragung: Eingetragen im Grundbuch von Rheinbrohl Gemarkung Rheinbrohl Flur 28 Flurstück Nr. 139/2, Gebäude- und Freifläche, Kehrstraße 120, 233 m², Blatt 7030 BV 1. Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen): 2-geschossiges unbewohntes Wohngebäude mit früherer Ladenfläche im EG; Verkehrswert: 62.000,- EUR.

Der Versteigerungsvermerk ist am 11. November 2019 in das Grundbuch eingetragen worden.

Linz, den 1. Juli 2021

- 6 K 44/19 - Das Amtsgericht

2699.

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll **am Mittwoch, dem 27. Oktober 2021, 10.00 Uhr**, Raum III, Sitzungssaal, Amtsgericht Linz am Rhein, Am Konvikt 10, 53545 Linz am Rhein, öffentlich versteigert werden.

Grundbucheintragung: Eingetragen im Grundbuch von Erpel lfd. Nr. 1 Gemarkung Erpel Flur 18 Flurstück Nr. 62/3, Gebäude- und Freifläche, Am Rebenhang 5, 399 m², Blatt 3511 BV 1; lfd. Nr. 2 Gemarkung Erpel Flur 18 Flurstück Nr. 65/1, Erholungsfläche, Aufm Steinkäulchen, 419 m², Blatt 3511 BV 2. lfd. Nr. 1 Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen): Grundstück bebaut mit einem Wohngebäude (Einfamilienhaus) und einer Garage; lfd. Nr. 2 Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen): Wiese, unbebaut; Verkehrswert: 86.500,- EUR.

Der Versteigerungsvermerk ist am 30. April 2020 in das Grundbuch eingetragen worden.

Linz, den 1. Juli 2021

- 6 K 4/20 - Das Amtsgericht

2700.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll **am Freitag, dem 17. September 2021, 11.30 Uhr**, Raum X, Sitzungssaal, Amtsgericht Ludwigshafen am Rhein, Wittelsbachstraße 10, 67061 Ludwigshafen, öffentlich versteigert werden.

Grundbucheintragung: Eingetragen im Grundbuch von Ludwigshafen Miteigentumsanteil verbunden mit Sondereigentum ME-Anteil: 229/100.000, Sondereigentums-Anteil: Räume, SE-Nr. II 14/10, Blatt 5477 BV 1; an Grundstück Gemarkung Ludwigshafen Flur/Flurstück Nr. 581/13, Hof- und Gebäudefläche, Otto-Stabel-Straße 2 und 4, 228 m²; Gemarkung Ludwigshafen Flur/Flurstück Nr. 581/19, Hof- und Gebäudefläche, Otto-Stabel-Straße 2 und 4, 3465 m²; Gemarkung Ludwigshafen Flur/Flurstück Nr. 581/23, Straße, An der Dammstraße, 78 m². Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen): Otto-Stabel-Straße 4,2 ZKB im 14. OG, Loggia, ca. 46,5 qm Wohnfläche; Verkehrswert: 58.000,- EUR.

Weitere Informationen unter www.versteigerungspool.de und www.zvg.com.

Ansprechpartner des Gläubigers für Interessenten: Rechtsanwälte Kulzinger & Karcher, Tel.Nr. 0621 415069, GZ 334/18WE20Sch.

Der Versteigerungsvermerk ist am 18. März 2020 in das Grundbuch eingetragen worden.

Ludwigshafen, den 6. Juli 2021

- 3 K 12/20 - Das Amtsgericht

2701.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll **am Freitag, dem 15. Oktober 2021, 11.00 Uhr**, Raum 110, Sitzungssaal, Amtsgericht Mayen, St. Veit-Straße 38, 56727 Mayen, öffentlich versteigert werden.

Grundbucheintragung: Eingetragen im Grundbuch von Mayen Gemarkung Mayen Flur 10 Flurstück Nr. 125/51, Gebäude- und Freifläche, Polcher Straße 21, 108 m², Blatt 10200 BV 1. Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen): Verkehrswert: 198.500,- EUR. Es handelt sich, laut Gutachten, um ein unterkellertes Mehrfamilienhaus mit 3 Vollgeschossen (zwei Vollgeschosse + ein Mansardgeschoss als Vollgeschoss) und einem ausgebautem Dachgeschoss, Baujahr geschätzt um 1900. Insgesamt mehrere Wohnungen (4), die teilweise vermietet sind. Ob die u. U. nachträglich geschaffene Wohnung im Dachgeschoss zur Nutzung als separate Wohnung bauordnungsrechtlich zulässig ist, kann seitens des Versteigerungsgerichts weder bestätigt noch garantiert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist am 2. August 2018 in das Grundbuch eingetragen worden.

Mayen, den 2. Juli 2021

- 2 K 25/18 -

Das Amtsgericht

2702.

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll **am Mittwoch, dem 22. September 2021, 14.00 Uhr**, Raum 112, Sitzungssaal, Amtsgericht Mayen, St. Veit-Straße 38, 56727 Mayen, öffentlich versteigert werden.

Grundbucheintragung: Eingetragen im Grundbuch von Kottenheim lfd. Nr. 1 Gemarkung Kottenheim Flur 1 Flurstück Nr. 285/1, Verkehrsfläche, Rabenstall, 21 m², Blatt 3064 BV 1; Gemarkung Kottenheim Flur 1 Flurstück Nr. 285/2, Landwirtschaftsfläche, Im Rabenstall, 764 m², Blatt 3064 BV 1; lfd. Nr. 2 Gemarkung Kottenheim Flur 2 Flurstück Nr. 920, Waldfläche, Im Meerboden, 68 m², Blatt 3064 BV 4; lfd. Nr. 3 Gemarkung Kottenheim Flur 2 Flurstück Nr. 921, Waldfläche, Im Meerboden, 95 m², Blatt 3064 BV 5; lfd. Nr. 4 Gemarkung Kottenheim Flur 6 Flurstück Nr. 850, Waldfläche, Im Bierling, 440 m², Blatt 3064 BV 6; lfd. Nr. 5 Gemarkung Kottenheim Flur 6 Flurstück Nr. 851, Waldfläche, Im Bierling, 579 m², Blatt 3064 BV 7; lfd. Nr. 6 Gemarkung Kottenheim Flur 6 Flurstück Nr. 1214/849, Waldfläche, In der Haselnußheck, 593 m², Blatt 3064 BV 8; lfd. Nr. 7 Gemarkung Kottenheim Flur 10 Flurstück Nr. 387, Landwirtschaftsfläche, Am Flemmborn, 519 m², Blatt 3064 BV 10; lfd. Nr. 8 Gemarkung Kottenheim Flur 10 Flurstück Nr. 388, Landwirtschaftsfläche, Am Flemmborn, 532 m², Blatt 3064 BV 11. Lfd. Nr. 1 Verkehrswert: 790,- EUR. Lfd. Nr. 2 Verkehrswert: 20,- EUR. Lfd. Nr. 3 Verkehrswert: 30,- EUR. Lfd. Nr. 4 Verkehrswert: 480,- EUR. Lfd. Nr. 5 Verkehrswert: 640,- EUR. Lfd. Nr. 6 Verkehrswert: 420,- EUR. Lfd. Nr. 7 Verkehrswert: 520,- EUR. Lfd. Nr. 8 Verkehrswert: 540,- EUR. Der jeweilige Einzel-Verkehrswert beträgt zusammengefasst: lfd. Nr. 1 Objekt: BV 1 Flur 1 Nr. 285/1 u. Nr. 285/2 Verkehrswert: 790,- EUR; lfd. Nr. 2 Objekt: BV 4 Flur 2 Nr. 920 Verkehrswert: 20,- EUR; lfd. Nr. 3 Objekt: BV 5 Flur 2 Nr. 921 Verkehrswert: 30,- EUR; lfd. Nr. 4 BV 6 Flur 6 Nr. 850 Verkehrswert: 480,- EUR; lfd. Nr. 5 Objekt: BV 7 Flur 6 Nr. 851 Verkehrswert: 640,- EUR; lfd. Nr. 6 Objekt: BV 8 Flur 6 Nr. 1214/849 Verkehrswert: 420,- EUR; lfd. Nr. 7 Objekt: BV 10 Flur 10 Nr. 387 Verkehrswert: 520,- EUR; lfd. Nr. 8 Objekt: BV 11 Flur 10 Nr. 388 Verkehrswert: 540,- EUR. Der Gesamt-Verkehrswert beträgt: 3440,- EUR. Es handelt sich laut Gutachten um acht überwiegend forst- und landwirtschaftlich genutzte (unbebaute) Grundstücke im Außenbereich von Kottenheim. Eine ergänzende Ermittlung des

Wertes des Aufwuchses (Holzbestand) und ggf. vorhandener Natursteinvorkommen erscheint hier nicht angezeigt. Zur weiteren detaillierten Objektbeschreibung (insbes. Bauplanungsrecht, Bauordnungsrecht, öffentliche Lasten, besondere wertbeeinflussende Umstände, Zubehör, Altlasten) wird auf den Gesamteinhalt des Gutachtens verwiesen.

Weitere Informationen unter www.versteigerungspool.de.

Der Versteigerungsvermerk ist am 12. Dezember 2019 in das Grundbuch eingetragen worden.

Mayen, den 6. Juli 2021

- 2 K 50/19 -

Das Amtsgericht

2703.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll **am Mittwoch, dem 1. Dezember 2021, 14.00 Uhr**, Raum 112, Sitzungssaal, Amtsgericht Mayen, St. Veit-Straße 38, 56727 Mayen, öffentlich versteigert werden.

Grundbucheintragung: Eingetragen im Grundbuch von Kirchesch Gemarkung Kirchesch Flur 3 Flurstück Nr. 63, Gebäude- und Freifläche, Mühlweg 13, 638 m², Blatt 1347 BV 1. Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen): Verkehrswert: 162.000,- EUR. Laut Gutachten handelt es sich um ein mit Öl-Zentralheizung versehenes, unterkellertes Einfamilienhaus mit zwei Vollgeschossen, Baujahr 1927, mit einem nicht unterkellerten, eingeschossigen Anbau, Baujahr 1974. Diverse Modernisierungsarbeiten wurden begonnen, jedoch nicht fertiggestellt, so dass erheblicher Fertigstellungsbedarf besteht.

Der Versteigerungsvermerk ist am 13. Februar 2020 in das Grundbuch eingetragen worden.

Mayen, den 6. Juli 2021

- 2 K 5/20 -

Das Amtsgericht

2704.

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll **am Freitag, dem 29. Oktober 2021, 11.00 Uhr**, Raum 110, Sitzungssaal, Amtsgericht Mayen, St. Veit-Straße 38, 56727 Mayen, öffentlich versteigert werden.

Grundbucheintragung: Eingetragen im Grundbuch von Mayen lfd. Nr. 1 Gemarkung Mayen Flur 12 Flurstück Nr. 209/33, Gebäude- und Freifläche, Untergeis rechts, 593 m², Blatt 10034 BV 1; lfd. Nr. 2 Gemarkung Mayen Flur 12 Flurstück Nr. 210/1, Übungsgelände, Untergeis rechts, 4719 m², Blatt 10034 BV 3; lfd. Nr. 4 Gemarkung Mayen Flur 12 Flurstück Nr. 920/211, Übungsgelände, Untergeis rechts, 70 m², Blatt 10034 BV 4; lfd. Nr. 5 Gemarkung Mayen Flur 12 Flurstück Nr. 1386/210, Übungsgelände, Untergeis rechts, 218 m², Blatt 10034 BV 5. Zusatz zu lfd. Nr. 1: - in Gesellschaft bürgerlichen Rechts in Liquidation - Zusatz zu lfd. Nr. 2: - in Gesellschaft bürgerlichen Rechts in Liquidation - Zusatz zu lfd. Nr. 3: - in Gesellschaft bürgerlichen Rechts in Liquidation - Zusatz zu lfd. Nr. 4: - in Gesellschaft bürgerlichen Rechts in Liquidation - Zusatz zu lfd. Nr. 5: - in Gesellschaft bürgerlichen Rechts in Liquidation - Lfd. Nr. 1 Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen): Verkehrswert: 52.000,- EUR. Lfd. Nr. 2 Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen): Verkehrswert: 200,- EUR. Lfd. Nr. 3 Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen): Verkehrswert: 236.400,- EUR. Lfd. Nr. 4 Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen): Verkehrswert: 3600,- EUR. Lfd. Nr. 5 Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe

d. Sachverständigen): Verkehrswert: 11.100,- EUR. Verkehrswerte gesamt: 303.300,- EUR. Es handelt sich um mehrere unbebaute und bebaute Grundstücke. Das Grundstück Flurstück 209/33 ist bebaut mit einem eingeschossigen, nicht unterkellerten Vereinsgebäude (Vereinsheim) in Massivbauweise ohne Zentralheizung, Baujahr 1979, erweitert 1995. Dacheindeckung 2018 erneuert. Nebengebäude auf Flurstück 209/33: (Hundeboxen-Bauwerk) in Massivbauweise und Holzschuppen mit Blechdach. Weiter besteht eine Blech-Garage als Abstellgebäude in der nordöstlichen Ecke der Grundstücke Flurstücke 211/7 bzw. 920/11.

Der Versteigerungsvermerk ist am 5. Juni 2020 in das Grundbuch eingetragen worden.

Mayen, den 2. Juli 2021

- 2 K 15/20 -

Das Amtsgericht

2705.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll **am Dienstag, dem 14. September 2021, 9.30 Uhr**, Raum 106, Sitzungssaal, Amtsgericht Montabaur, Bahnhofstraße 47, 56410 Montabaur, öffentlich versteigert werden.

Grundbucheintragung: Eingetragen im Grundbuch von Dernbach (bei Montabaur) lfd. Nr. 1 Gemarkung Dernbach (bei Montabaur) Flur 9 Flurstück Nr. 603, Landwirtschaftsfläche, Bornwiese, 730 m², Blatt 2446 BV 1; lfd. Nr. 2 Gemarkung Dernbach (bei Montabaur) Flur 9 Flurstück Nr. 604, Landwirtschaftsfläche, Bornwiese, 732 m², Blatt 2446 BV 2; lfd. Nr. 3 Gemarkung Dernbach (bei Montabaur) Flur 9 Flurstück Nr. 605, Landwirtschaftsfläche, Bornwiese, 460 m², Blatt 2446 BV 3; lfd. Nr. 4 Dernbach (bei Montabaur) Flur 24 Flurstück Nr. 2428/8, Gebäude- und Freifläche, Burgweg 38, 4372 m², Blatt 2446 BV 4. Zusatz zu lfd. Nr. 1: 1/2-Anteil des Schuldners. Zusatz zu lfd. Nr. 2: 1/2-Anteil des Schuldners. Zusatz zu lfd. Nr. 3: 1/2-Anteil des Schuldners. Zusatz zu lfd. Nr. 4: 1/2-Anteil des Schuldners. Lfd. Nr. 1 Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen): unbebaute landwirtschaftliche Fläche; Verkehrswert: 275,- EUR. Lfd. Nr. 2 Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen): unbebaute landwirtschaftliche Fläche; Verkehrswert: 275,- EUR. Lfd. Nr. 3 Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen): unbebaute landwirtschaftliche Fläche; Verkehrswert: 175,- EUR. Lfd. Nr. 4 Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen): Leerstehendes, zweigeschossiges, stark sanierungsbedürftiges Wohnhaus (Baujahr ca. 1950) mit einem eingeschossigen Eingangsanbau sowie einem Werkstattanbau. Das Gebäude ist in einem sehr schlechten baulichen Zustand, der einen Abbruch oder zumindest eine Versetzung in den Rohbauzustand unumgänglich macht; Verkehrswert: 37.850,- EUR.

Ansprechpartner des Gläubigers für Interessenten: Tel.: 0201 24677-126.

Der Versteigerungsvermerk ist am 4. Dezember 2020 in das Grundbuch eingetragen worden.

Montabaur, den 1. Juli 2021

- 14 K 24/20 -

Das Amtsgericht

2706.

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll **am Freitag, dem 8. Oktober 2021, 11.00 Uhr**, Raum 235, Sitzungssaal, Amtsgericht Pirmasens, Bahnhofstraße 22 - 26, 66953 Pirmasens, öffentlich versteigert werden.

Grundbucheintragung: Eingetragen im Grundbuch von Vinningen Gemarkung Vinningen Flur/Flurstück Nr. 1691/8, Gebäude- und Freifläche, Kirchgartenstraße 6, 2165 m², Blatt 1625. Objektbeschreibung/Lage (lt. An-

Staatsanzeiger

für das Land Rheinland-Pfalz

G 6436

Postvertriebsstück - Entgelt bezahltStaatskanzlei Rheinland-Pfalz
Postfach 3880, 55028 Mainz

gabe d. Sachverständigen): Das Grundstück ist mit dem Wohnhaus, einer Halle, diversen Anbauten und mehreren Garagen bebaut. Das rückwärtige Grundstück ist mit Bäumen und Sträuchern bewachsen. Das Wohnhaus besteht aus zwei getrennten Wohneinheiten sowie aus einem später zu Wohnzwecken ausgebauten Dachgeschoss; Verkehrswert: 270.000,- EUR.

Der Versteigerungsvermerk ist am 17. Juni 2020 in das Grundbuch eingetragen worden.

Pirmasens, den 6. Juli 2021

- 2 K 31/20 -

Das Amtsgericht

2707.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Wohnungs-/Teileigentumsgrundbuch von Göllheim Blatt 2557 und 2559 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Mittwoch, dem 6. Oktober 2021, um 9.30 Uhr**, an der Gerichtsstelle, Kreuznacher Straße 37, 67806 Rockenhausen, Sitzungssaal 1, versteigert werden.

Blatt 2257: Bestandsverzeichnis lfd. Nr. 1 Miteigentumsanteil von 10,83/100 an Grundstück Gemarkung Göllheim Flurstück 352/3, Gebäude- und Freifläche, Hauptstraße 2, zu 22 m². Gemarkung Göllheim Flurstück 352/4, Gebäude- und Freifläche, Hauptstraße 4, zu 1140 m²; verbunden mit dem Sondereigentum an den Räumen im Erdgeschoss, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 6. Blatt 2259: Bestandsverzeichnis lfd. Nr. 1 Miteigentumsanteil von 10,89/100 an Grundstück Gemarkung Göllheim Flurstück 352/3, Gebäude- und Freifläche, Hauptstraße 2, zu 22 m². Gemarkung Göllheim Flurstück 352/4, Gebäude- und Freifläche, Hauptstraße 4, zu 1140 m²; verbunden mit dem Sondereigentum an den Räumen im Obergeschoss, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 1. Tatsächliche Lage: 67307 Göllheim, Hauptstraße 2 - 4. Verkehrswerte gemäß § 74 a Abs. 1 ZVG: Blatt 2257: 13.000,- EUR; Blatt 2259: 27.000,- EUR. Lt. vorliegendem Verkehrswertgutachten handelt es sich bei dem in Blatt 2257 eingetragenen Grundbesitz um vier im Erdgeschoss (Vorder- und Hinterhaus) eines ca. 1900 errichteten, 1992 aus- und umgebauten Wohn- und Geschäftshauses gelegene Räume (1x Zimmer, 1x Archiv, 2x Lagerraum) mit einer Nutzfläche von ca. 60,70 m². Es bestehen Sondernutzungsrechte an einem Kellerraum

sowie einem Kfz-Stellplatz. Bei dem in Blatt 2259 eingetragenen Grundbesitz handelt es sich um eine 2 1/2-Zimmer Wohnung nebst Küche, Bad, Abstellraum und Garderobe mit einer Nutzfläche von ca. 61 m². Es bestehen Sondernutzungsrechte an einem Kellerraum sowie einem Kfz-Stellplatz. Das Gebäude befindet sich in einem schlechten und teilweise verwahrlosten Zustand. Es besteht erheblicher Unterhaltsstau und Renovierungsbedarf.

Beschlagnahme: 19. Januar 2021.

Nähere Informationen unter www.immobilienspool.de.

Rockenhausen, den 8. Juni 2021

- 1 K 2/21 -

Das Amtsgericht

2708.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Mannweiler Blatt 153, Blatt 154 und Blatt 231 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Donnerstag, dem 7. Oktober 2021, um 10.00 Uhr**, im Amtsgericht Rockenhausen, Kreuznacher Straße 37, 67806 Rockenhausen, Erdgeschoss, Sitzungssaal 2, versteigert werden.

Blatt 153 (Alleineigentum von Michael Mosbach): Bestandsverzeichnis lfd. Nr. 4 Gemarkung Mannweiler Flurstück 1063, Erholungsfläche, Im Kerngarten, zu 291 m². Verkehrswert gemäß § 74 a ZVG: Grundstück: 420,- EUR. Bestandsverzeichnis lfd. Nr. 5 Gemarkung Mannweiler Flurstück 1171/2, Gebäude- und Freifläche, Kleiner Böhl 1, zu 235 m². Verkehrswert gemäß § 74 a ZVG: Grundstück: 44.500,- EUR. Blatt 153 (1/2-Miteigentumsanteil): Bestandsverzeichnis lfd. Nr. 2 Gemarkung Mannweiler Flurstück 1175, Gebäude- und Freifläche, Kleiner Böhl, zu 15 m². Verkehrswert gemäß § 74a ZVG: Grundstück: 230,- EUR. Blatt 231(1/2-Miteigentumsanteil): Bestandsverzeichnis lfd. Nr. 2 Gemarkung Mannweiler Flurstück 995, Landwirtschaftsfläche/Waldfläche, Am Schlossberg, zu 1824 m². Verkehrswert gemäß § 74 a ZVG: Grundstück: 230,- EUR. Insgesamt: 45.380,- EUR. Gemäß Gutachten handelt es sich bei Fl.St. 1171/2 um ein eingeschossiges unterkellertes Einfamilienhaus mit Anbau in baulich befriedigendem Zustand. Es besteht laut Gutachten offensichtlicher Unterhaltungsstau und allgemeiner Renovierungsbedarf. Feuchtigkeit und Fertigstellungsbedarf waren ersichtlich.

Wohnfläche ca. 70,78 m². Bei Fl.St. 1175 handelt es sich um eine unbebaute Verkehrsfläche (Weg). Beide vorgenannten Flurstücke bilden eine wirtschaftliche Einheit und liegen in einer Denkmalzone. Fl.St. 1063 und Fl.St. 995 liegen im Außenbereich/Landwirtschaftsfläche. Fl.St. 1063 ist mit einem Schuppen bebaut. Bei Fl.St. 995 handelt es sich um eine Waldfläche.

Beschlagnahme: 20. März 2021.

Nähere Informationen unter www.versteigerungspool.de ca. vier Wochen vor dem Versteigerungstermin.

Rockenhausen, den 5. Juli 2021

- 2 K 11/21 -

Das Amtsgericht

2709.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll **am Mittwoch, dem 17. November 2021, 9.30 Uhr**, Raum 127, Sitzungssaal, Amtsgericht Westerburg, Wörthstraße 14, 56457 Westerburg, öffentlich versteigert werden.

Grundbucheintragung: Eingetragen im Grundbuch von Rennerod Gemarkung Rennerod Flur 20 Flurstück Nr. 158/3, Gebäude- und Freifläche, Hauptstraße 2a, 4008 m², Blatt 1333 BV Nr. 22. Zusatz: folgende Herrschvermerke sind in Blatt 1333 eingetragen: BV 19 zu 22 - Grunddienstbarkeit (Grenzbebauungsrecht) an den Grundstücken Flur 20 Nr. 159/1 (Rennerod Blatt 3507 BV 4) und Flur 20 Nr. 159/2 (Rennerod Blatt 3202 BV 1), BV 20 zu 22 - Grunddienstbarkeit (Grenzbebauungsrecht) an den Grundstücken Flur 20 Nr. 159/1 (Rennerod Blatt 3507 BV 4) und Flur 20 Nr. 159/2 (Rennerod Blatt 3202 BV 1), BV 23 zu 22 - Grunddienstbarkeit (Weg- und Fahrrecht) an Grundstück Flur 20 Nr. 158/4 (Rennerod Blatt 3507 BV 2). Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen): Das Grundstück ist bebaut mit einem Autohaus in zentraler Lage von Rennerod im Gewerbegebiet; Verkehrswert: 595.000,- EUR.

Weitere Informationen unter www.versteigerungspool.de.

Der Versteigerungsvermerk ist am 16. Juli 2020 in das Grundbuch eingetragen worden.

Westerburg, den 5. Juli 2021

- 13 K 30/20 -

Das Amtsgericht